

PLANGENEHMIGUNG

für

den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung
ETL 180.100
vom Covestro Energiekorridor West bis Covestro Nordost,
2. Bauabschnitt des Gesamtvorhabens ETL 180

auf dem Gebiet

der Stadt Brunsbüttel und der Gemeinde Büttel

Kreise: Dithmarschen und Steinburg

Gliederung

A.	Verfügender Teil.....	6
I.	Festgestellte Baumaßnahmen	6
II.	Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.....	10
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	11
IV.	Zusagen der Vorhabenträgerin	23
V.	Kostenentscheidung.....	23
B.	Begründung.....	24
I.	Vorhabenbeschreibung, Gegenstand des Plans, Vorhabenträgerin	24
II.	Verfahrensablauf und Würdigung.....	26
III.	Raumordnungsverfahren.....	32
IV.	Entfallen einer UVP-Pflicht.....	32
V.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	38
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	78
D.	Hinweise	80
	Abkürzungsverzeichnis.....	82

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	6
I.	Festgestellte Baumaßnahmen	6
1.	In der Plangenehmigung enthaltene wesentliche Baumaßnahmen	6
2.	Planunterlagen.....	7
II.	Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.....	10
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	11
1.	Allgemeines.....	11
2.	Naturschutz.....	11
3.	Wasserwirtschaft.....	14
4.	Bauordnungsrecht / technische Anforderungen	17
5.	Abfallrecht	19
6.	Bodenschutzrecht	20
7.	Straßen und Wege	21
8.	Schienenwege.....	21
9.	Weitere Infrastruktur (Leitungen, Netze und Entwässerungsanlagen) ...	22
IV.	Zusagen der Vorhabenträgerin	23
V.	Kostenentscheidung.....	23
B.	Begründung.....	24
I.	Vorhabenbeschreibung, Gegenstand des Plans, Vorhabenträgerin	24
1.	Vorhabenbeschreibung und Antragsgegenstand	24
2.	Vorhabenträgerin	26
II.	Verfahrensablauf und Würdigung.....	26
1.	Anwendbarkeit des LGG.....	26
2.	Zuständige Genehmigungsbehörde	27
3.	Möglichkeit der Plangenehmigung	27
3.1.	Nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung oder Einverständnis (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG)	28
3.2.	Benehmen mit Trägern öffentlicher Belange (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG).....	29
3.3.	Kein Öffentlichkeitsbeteiligungsbedürfnis (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG).....	29
3.4.	Ermessen	30
4.	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens.....	30
III.	Raumordnungsverfahren.....	32
IV.	Entfallen einer UVP-Pflicht.....	32

1.	Standortbezogene Vorprüfung bei regulärer Anwendung des UVPG erforderlich	32
2.	Keine Anwendung des UVPG gemäß § 4 Abs. 1 LNGG	33
2.1.	Vorliegen einer Gasmangellage / Krise der Gasversorgung	33
2.2.	Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens zur Sicherung der Versorgungssicherheit	35
2.2.1.	Relevanter Beitrag der Vorhaben zur Sicherung der Versorgungssicherheit mit Gas	35
2.2.2.	Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens	36
2.2.3.	Berücksichtigung der UVP-Richtlinie	37
V.	Materiell-rechtliche Würdigung	38
1.	Planrechtfertigung	38
2.	Kein Verstoß gegen zwingende Ge- und Verbote	40
2.1.	Zwingende technische Anforderungen / Störfallvorsorge	40
2.2.	Ziele der Raumordnung	41
2.3.	Naturschutzrecht	42
2.3.1.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	42
2.3.2.	Gesetzlicher Biotopschutz	48
2.3.3.	Artenschutzrecht	48
2.3.4.	Gebietsschutz	51
2.4.	Gewässerschutz	52
2.4.1.	Wasserrechtliche Erlaubnis	53
2.4.2.	Zulässigkeit des Vorhabens nach wasserrechtlichen Vorschriften	53
2.5.	Abfallrecht	60
2.6.	Bodenschutz	60
2.7.	Denkmalschutz	60
2.8.	Sicherheit des Straßenverkehrs, Straßen- und Wegenetz	61
2.9.	Sicherheit des Eisenbahnverkehrs	61
2.10.	Baurecht	62
2.10.1.	Mess- und Regelstation Brunsbüttel Covestro Nordost (MuR 980)	62
2.10.2.	Schieberplatz 180-S0.1 Covestro Energiekorridor Mitte	63
2.10.3.	Rohrbrücken/Sleepertrassen	65
2.11.	Untersuchung auf Kampfmittel	65
3.	Abwägung	65
3.1.	Abschnittsbildung	65
3.2.	Vereinbarkeit mit anderweitigen Planungen	67
3.3.	Varianten- / Alternativenprüfung	69
3.3.1.	Technische Alternativen	69
3.3.2.	Räumliche Alternativen	69
3.4.	Eigentum	70

3.5.	Grundsätze der Raumordnung	71
3.6.	Belange von Gemeinden	71
3.7.	Immissionsschutz	71
3.8.	Belange anderer Leitungsträger	71
3.9.	Belange der Landesverteidigung	72
3.10.	Belange des Klimaschutzes.....	72
3.10.1.	Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG i.V.m. Art. 20a GG	72
3.10.2.	Abwägung im Einzelfall	73
4.	Gesamtabwägung	76
5.	Begründung Kostenentscheidung	77
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	78
D.	Hinweise	80
1.	Wirkung der Plangenehmigung	80
2.	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	80
3.	Entschädigungsforderungen	81
4.	Gesetzlicher Sofortvollzug.....	81
	Abkürzungsverzeichnis.....	82

A. Verfügender Teil

I. Festgestellte Baumaßnahmen

Der von der Vorhabenträgerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“), vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180.100 2. Bauabschnitt (2. BA) „Covestro Energiekorridor West – Brunsbüttel Covestro Nordost“ wird gemäß §§ 43, 43 b EnWG¹ i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG, §§ 1 ff. LNGG im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieser Genehmigung und ihrer Inhalts- und Nebenbestimmungen genehmigt.

Diese Genehmigung schließt alle für die Realisierung des Plans erforderlichen anderen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen mit ein.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden in dem unter A.II dargestellten Umfang erteilt.

Das Vorhaben umfasst die unter A.I.1 dargestellten und sich aus den genehmigten Planunterlagen ergebenden Baumaßnahmen auf den Gebieten der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen und der Gemeinde Büttel im Kreis Steinburg.

Bestandteil dieser Plangenehmigung sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planunterlagen mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichneten genehmigten Unterlagen.

1. In der Plangenehmigung enthaltene wesentliche Baumaßnahmen

Die plangenehmigte Baumaßnahme enthält im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- 1.1. Errichtung und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180.100 2. BA
- 1.2. Errichtung und Betrieb obertägiger Anlagen (Mess- und Regelstation (MuR-Station), Schieberplatz für den Anschluss an das geplante landbased Terminal)
- 1.3. Flächen zur temporären Inanspruchnahme sowie für die Erschließung des Bau-felds

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen.

¹ Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu dieser Genehmigung.

2. Planunterlagen

Die Plangenehmigung setzt sich zusammen aus diesem Bescheid und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde genehmigten Unterlagen bestimmt wird. Die genehmigten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Vermerk als solche gekennzeichnet und in der Tabelle mit (G) bezeichnet.

Soweit der ursprünglich eingereichte Plan durch die Vorhabenträgerin überarbeitet und geändert wurde, sind Gegenstand dieser Plangenehmigung der Plan und die bezeichneten Unterlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ursprünglich verfahrensgegenständlichen Planunterlagen sind entsprechend, z.B. als Deckblätter oder durch Blauzeichnungen in Texten und Plänen, gekennzeichnet.

Dem Plan sind zudem die in der nachfolgenden Tabelle mit (N) bezeichneten Unterlagen nachrichtlich zugeordnet.

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	G = ge- nehmigt N = nach- richtlich	Stand
1	Erläuterungsbericht		41	G	16.12.2022
1.1	R & I Fließbild		1	N	18.11.2022
2	Übersichts- und Lage- pläne				
2.1	Übersichtsplan	1:10.000	1	N	30.06.2022
2.2	Lageplan	1:2.000	4	G	16.12.2022
2.3	Regelplan		8	G	16.12.2022
3	Bauwerksverzeichnis		1	G	16.12.2022
4	Stationen				
4.1	MuR 980 Brunsbüttel Covestro Nordost				
4.1.1	Bauantrag Mess- und Regelstation Brunsbüttel		32	G	16.12.2020
4.1.1.1	Ergänzungslageplan	1:500	1	G	16.12.2022
4.1.1.2	Aufstellungsplan	1:150	1	N	16.12.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	G = ge- nehmigt N = nach- richtlich	Stand
4.1.1.3	Schalhaus	1:100	1	N	16.12.2022
4.1.1.4	Analysenhaus	1:50	1	N	16.12.2022
4.1.1.5	Fundamentenlageplan	1:200	1	N	16.12.2022
4.1.1.6	Leitzeichnung Zaunanlage	1:25	1	G	16.12.2022
4.1.1.16	Leitzeichnung Rohrbrücke	1:100	2	G	16.12.2022
4.2	180-S0.1 Covestro Energiekorridor Mitte				
4.2.1	Bauantrag Schieberplatz 180-S0.1		20	G	16.12.2022
4.2.1.1	Ergänzungsplan	1:500	1	G	16.12.2022
4.2.1.2	Aufstellungsplan	1:150	1	N	16.12.2022
4.2.1.3	Fundamentenplan	1:200	1	N	16.12.2022
4.2.1.4	Leitzeichnung Zaunanlage	1:25	1	G	16.12.2022
4.2.1.9	Leitzeichnung Rohrbrücken	1:100	2	G	16.12.2022
5	Kreuzungen				
5.1	Kreuzung Werksbahn				
5.1.1	Kreuzungsantrag		6	G	16.12.2022
5.1.2	Lageplanausschnitt	1:2.000	1	N	16.12.2022
5.2	Kreuzung Vorfluter				
5.2.1	Kreuzungsantrag		6	G	16.12.2022
5.2.2	Lageplanausschnitt	1:2.000	1	N	16.12.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	G = ge- nehmigt N = nach- richtlich	Stand
5.3	Kreuzung Holsten- damm				
5.3.1	Kreuzungsantrag		6	G	16.12.2022
5.3.2	Lageplanausschnitt	1:2.000	1	N	16.12.2022
6	Wassertechnische Unterlagen				
6.1	Wasserrechtlicher An- trag (Entnahme von Grundwasser)		38	G	16.12.2022
	Anhang 1 – Übersichts- plan Bauwasserhaltung	1:10.000	1	G	16.12.2022
	Anhang 2 – Lageplan Grundwassersenkung Station Brunsbüttel Covestro Nordost	1:5.000	1	G	16.12.2022
	Anhang 2 – Lageplan Grundwasserabsenkung Rohrgraben	1:5.000	1	G	16.12.2022
	Anhang 2 – Lageplan Grundwasserabsenkung Gruben Mikrotunnel	1:5.000	1	G	16.12.2022
	Anhang 3 – Wasser- rechtlicher Antrag	1:30	7	G	16.12.2022
	Anhang 4 – Übersichts- plan Gruben Bauwas- serhaltung	1:150	1	G	16.12.2022
6.2	Wasserrechtlicher An- trag (Einleitung von Grundwasser)		16	G	16.12.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	G = ge- nehmigt N = nach- richtlich	Stand
	Anhang 1 – Übersichts- plan Grundwassereinlei- tung	1:10.000	1	G	16.12.2022
	Anhang 2 – Lageplan Grundwassereinleitung	1:5.000	1	G	16.12.2022
7	Wegerecht				
7.1	Grunderwerbsverzeich- nis		2	G	16.12.2022
7.2	Wegerechtspläne	1:2.000	4	G	16.12.2022
8	Landschaftspflegeri- scher Begleitplan				
8.1	Erläuterungsbericht mit Maßnahmenblättern		44	G	15.02.2023
	Anhang 1 - Maßnah- menblätter		18	G	15.02.2023
8.2	Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan	1:2.000	4	G	15.02.2023
	Legende		2	G	15.02.2023

II. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Kreis Steinburg als un-
tere Wasserbehörde nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen un-
ter A.III.3 dieser Plangenehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8,
10 und 11 WHG zur Benutzung von Grundwasser und oberirdischen Gewässern ge-
mäß § 9 i.V.m. §§ 27 und 47 WHG erteilt.

Die Entnahme von Grundwasser erfolgt auf den in der Anlage 6.1 auf den Seiten 12-16
aufgeführten Flurstücken. Der Umfang der zugelassenen Bauwasserhaltungsmaßnah-
men ergibt sich aus den Kap. 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4 der Anlage 6.1 auf den Sei-
ten 17-23.

Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in den örtlichen Vorfluter und anschließend in den Oberflächenwasserkörper erfolgt in die in Anlage 6.1 auf Seite 13 aufgeführte Einleitstelle sowie auf Grundlage der ebenfalls dort angegebenen Parameter.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1. Allgemeines

- 1.1. Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in A.I.2 dieser Plangenehmigung aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus dieser Plangenehmigung keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 1.2. Der Planfeststellungsbehörde sind etwaige Abweichungen von den vorliegenden Unterlagen vor der Ausführung schriftlich zu benennen und die geänderten Unterlagen zur Freigabe sowie zur Entscheidung über die Notwendigkeit eines Verfahrens zur Planänderung vor Fertigstellung vorzulegen.
- 1.3. Beginn und Ende der Ausführungsarbeiten, ggf. jeweils für einzelne Abschnitte oder Maßnahmen, sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die aufgrund gesetzlicher Vorschriften und dieser Plangenehmigung bestehenden Vorgaben auch durch die von ihr beauftragten bauausführenden Firmen eingehalten werden.

2. Naturschutz

- 2.1. Der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Vorhabens sowie die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde und den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Dithmarschen und Steinburg anzuzeigen. Im Hinblick auf die Inbetriebnahme und die Fertigstellung soll die Anzeige mindestens vier Wochen im Voraus erfolgen.
- 2.2. Für die gesamte Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) mit qualifiziertem Fachpersonal einzusetzen, welche die im Erläuterungsbericht aufgeführten und im Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (BKM-Plan) verorteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fachgerecht, regelmäßig und angemessen hinsichtlich ihrer Funktion kontrolliert, überwacht und dokumentiert. Vor

Baubeginn ist ein Nachweis zur Qualifikation der UBB bei der Planfeststellungsbehörde, der obersten und den unteren Naturschutzbehörden des Kreises Dithmarschen und des Kreises Steinburg vorzulegen.

- 2.3. Sofern erforderlich, hat die UBB Expertinnen/ Experten für die jeweils relevante Tiergruppe hinzuzuziehen. Dies ist im Voraus mit der oberen Naturschutzbehörde (derzeit das Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein – LfU) abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde und die unteren Naturschutzbehörden der Kreise Dithmarschen und Steinburg sind hierüber zu informieren.
- 2.4. Die Vorhabenträgerin darf ausschließlich die im Erläuterungsbericht und im Bestandsplan aufgeführten Bereiche, wie z.B. Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche, wie angegeben, nutzen und nicht von diesen abweichen. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten für eine entsprechende Kennzeichnung der o.g. Flächen oder geeignete Abgrenzung Sorge zu tragen und durch die UBB vor Aufnahme der Bautätigkeiten zu überprüfen. Die UBB hat dies zu dokumentieren.
- 2.5. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen. Es ist im gesamten Arbeitsbereich eine Minimierung der Bodenverdichtung durch die Verwendung von Lastverteilungsplatten vorzusehen.
- 2.6. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist spätestens bis zum 31.08.2024 eine Nachbilanzierung durchzuführen, bei der gegenüber dem plangenehmigten Vorhaben die zusätzlichen und nicht vorhersehbaren Eingriffe ermittelt werden. Sofern die Ermittlung der tatsächlich durchgeführten Eingriffe eine veränderte Eingriffsbilanz ergibt, ist dies in einer Bilanzierung, einschließlich der ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, entsprechend darzulegen. Die Nachbilanzierung ist der Planfeststellungsbehörde als Bericht oder Deckblatt vorzulegen.
- 2.7. Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen oder nicht entsprechend der Genehmigung zugelassenen Eingriffen während des Baubetriebs kommt, hat die UBB dies zu dokumentieren und die Planfeststellungsbehörde und die zuständigen Fachbehörden unmittelbar zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat die entstandenen Schäden in einem angemessenen Zeitraum und, sofern erforderlich, in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde, zu beheben und wenn erforderlich in die Nachbilanzierung aufzunehmen. Es ist mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung abzustimmen.

- 2.8. Wenn nichts Anderes zwischen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde abgestimmt wird, hat die UBB der Planfeststellungsbehörde, der obersten und oberen Naturschutzbehörde sowie den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Dithmarschen und Steinburg in einem Abstand von maximal zwei Wochen ein Protokoll zum Bauablauf vorzulegen, in welchem der Bauablauf, etwaige Konflikte sowie ergriffene Gegenmaßnahmen geschildert werden. Ebenso sollen diese Protokolle und Berichte Angaben über die für einen fachübergreifenden Abstimmungsprozess notwendigen Anlauf- sowie weitere Projektgespräche während des Baubetriebs enthalten.
- 2.9. Sofern die Vorhabenträgerin im Rahmen einer Nachbilanzierung eine Berücksichtigung nicht in Anspruch genommener Flächen geltend machen möchte, müssen sich auch diese zwar genehmigten, aber für das Vorhaben nicht benötigten Flächen aus den regelmäßigen UBB-Protokollen ergeben. Ohne eine solche zeitnahe Dokumentation können die Flächen in der Nachbilanzierung nicht als unbelastet berücksichtigt werden.
- 2.10. Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und der Qualifikation der UBB ist im Weiteren der Leitfaden des Eisenbahnbundesamtes (2015) „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Stand Juli 2015-Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ heranzuziehen, sofern in dieser Genehmigung oder im Erläuterungsbericht nichts Weiteres geregelt ist.
- 2.11. Sollten im Rahmen der UBB zusätzlich relevante Artvorkommen, auch Arten, welche nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet sind, festgestellt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies hat die UBB zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bzw. der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg und der oberen Naturschutzbehörde (derzeit LfU) anzuzeigen.
- 2.12. Eine Abweichung von den im LBP aufgeführten erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist – soweit sich aus dieser Plangenehmigung nichts Abweichendes ergibt – nicht zulässig. Sofern während des Baubetriebs unvorhergesehene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar werden, sind Verstöße gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde und die obere Naturschutzbehörde (derzeit LfU) sind unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- 2.13. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme Ar V/M T1 wird angeordnet, dass Vergrämungsmaßnahmen vor Brutbeginn bis zum Ende der

Brutzeit zu erfolgen haben, unabhängig davon, wann die konkrete Bauausführung innerhalb der Brutzeit beginnt.

- 2.14. Die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird vorbehalten. Sie wird mittels einer bis zum 28.02.2025 zu treffenden gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergehen. Die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde bis spätestens zum 31.08.2024 inklusive der für eine Festsetzung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 2.15. Zur Gewährleistung einer vollständigen Entfernung von Fremdmaterial sind bei der Herstellung von Baustraßen und Baustellenflächen die mineralischen Materialien ausnahmslos auf einem Vlies oder Geotextil auszubringen.
- 2.16. Wenn im Zuge der Besatzkontrollen ein Vorhandensein von Amphibien oder Reptilien festgestellt wird, sind die Planfeststellungsbehörde und die obere Naturschutzbehörde (derzeit LfU) unverzüglich zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen mit ihnen abzustimmen.
- 2.17. Aufgrund des voraussichtlich gleichzeitigen Beginns der Wanderperiode der Amphibien und der Baumaßnahmen und der damit einhergehenden nicht rechtzeitigen Aufstellung der Amphibienschutzzäune gemäß Maßnahmenblatt V/MT 2, muss im Zuge der Installation der Zäune eine Besatzkontrolle der Arbeitsflächen durch die UBB erfolgen und müssen vorgefundene Individuen nach der Einzäunung an Gewässer außerhalb der Arbeitsbereiche verbracht werden.

3. Wasserwirtschaft

- 3.1. Der Beginn der Arbeiten und das Bauende sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden und der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.2. Die geplanten Arbeiten an den Gewässern sind in enger Abstimmung mit den Wasser- und Bodenverbänden durchzuführen.
- 3.3. Die Vorhabenträgerin hat sämtliche Arbeiten auf den Grundstücken und an baulichen Anlagen des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes in einer schonenden Weise vorzunehmen, die den Interessen des Verbandes Rechnung trägt.
- 3.4. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der gesamten Bauzeit zu sichern.

- 3.5. Die Vorhabenträgerin hat etwaige Baumaterialien, die in die Gewässer gelangen, sofort und vollständig wieder zu entfernen. Es sind gegebenenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die ein Wegtreiben von in das Gewässer gefallen Baumaterialien verhindern.
- 3.6. Die Vorhabenträgerin hat die Gewässer und die Gewässersohle nach Bauende wieder in ihren Ausgangszustand zurückzuführen.
- 3.7. Die Vorhabenträgerin hat eine Beweissicherung an den Bauwerken des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes in enger Abstimmung mit diesem durchzuführen.
- 3.8. Etwaige vorhabenbedingte Schäden an den Gewässern sind der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbänden unverzüglich zu melden. Die Vorhabenträgerin hat diese Schäden ordnungsgemäß und fachtechnisch zu beseitigen. Beschädigte Böschungflächen sind sowohl zeitnah als auch sach- und fachgerecht wiederherzustellen und anzusäen.
- 3.9. Die Wasser- und Bodenverbände dürfen bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben durch die vorhabenbedingten Bautätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 3.10. Die Vorhabenträgerin hat die Kreuzungsstellen dauerhaft und gut sichtbar durch Markierungspfähle auf dem Gewässergrundstück zu kennzeichnen. Die Vorhabenträgerin hat innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten einen Bestandsplan über den genauen, eingemessenen Verlauf der Leitungen einschließlich der Verlegetiefe vorzulegen und die Daten auch in digitaler Form in UTM-Koordinaten der Planfeststellungsbehörde, den Wasser- und Bodenverbänden und der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu übermitteln.
- 3.11. Ein Streifen einer Breite von 5 m beiderseits der Gewässer, Deiche und Rohrleitungen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, Deichfußlinie und Rohrleitungsachse ist von baulichen Anlagen der Vorhabenträgerin, einschließlich Kabel, soweit möglich frei zu halten.
- 3.12. Die in Abweichung von Nebenbestimmung 3.11 zugelassenen Querungen haben in einer annähernd rechtwinkligen Form zu erfolgen.
- 3.13. Die Vorhabenträgerin hat temporäre Querungen vollständig und fachgerecht zurückzubauen.

- 3.14. Die Dauer der während der Bauphase notwendigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 3.15. Die Spülfilter sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubringen, sodass jegliche Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen sind.
- 3.16. Mit Beendigung der Grundwasserentnahme ist ein ordnungsgemäßer und vollständiger Rückbau der Spülfilter vorzunehmen.
- 3.17. Die Vorhabenträgerin hat die geförderten Grundwassermengen über Wasserzähler zu dokumentieren und erfassen. Die gesamte Grundwasserentnahme ist von der Vorhabenträgerin zu protokollieren und zu überwachen. Sollte die Entnahmemenge die erlaubten Werte übersteigen, sind die Planfeststellungsbehörde und die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg umgehend zu informieren.
- 3.18. Soweit das geförderte Grundwasser in den örtlichen Vorfluter eingeleitet wird, sind die eingeleiteten Grundwassermengen in übersichtlicher Form (Tages-, Wochen- und Gesamtmenge) zusammenzustellen und der Planfeststellungsbehörde, den Wasser- und Bodenverbänden und der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg bis spätestens vier Wochen nach Ende der Baumaßnahme zu übersenden.
- 3.19. Soweit das geförderte Grundwasser in den örtlichen Vorfluter eingeleitet wird, hat die Vorhabenträgerin dieses Grundwasser vor der Entnahme zu beproben. Die Beprobung hat sich auf die in Tabelle 1 in Anlage 6.2 auf Seite 10 der Planunterlage aufgeführten Stoffe zu beziehen. Die Probenahmeprotokolle und Analysen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg zeitnah zu übersenden. Weist das Grundwasser organoleptische (geruchliche und optische) Auffälligkeiten auf, ist die Grundwasserabsenkung sofort abubrechen und es sind die Planfeststellungsbehörde sowie die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat außerdem das für die Einleitung vorgesehene Oberflächengewässer vor Einleitung zu beproben.
- 3.20. Das geförderte Grundwasser, das in den örtlichen Vorfluter eingeleitet wird, ist außerdem erneut vor Einleitung zu beproben. Die in Anlage 6.2 auf Seite 10 der Planunterlage festgelegten Einleitzielwerte sind einzuhalten. Soweit die für die jeweiligen Stoffe aufgeführten Einleitzielwerte nicht eingehalten werden können, hat die Vorhabenträgerin mit Hilfe der in Anlage 6.2 auf Seite 11 der Planunterlage genannten Aufbereitungsverfahren das geförderte Grundwasser entsprechend aufzubereiten. Sollte sich die Einhaltung der darin festgelegten Zielwerte

im Zuge der Bauausführung im Einzelfall als unverhältnismäßig erweisen, hat die Vorhabenträgerin vor Einleitung des geförderten und beprobten Grundwassers umgehend die Planfeststellungsbehörde sowie die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu informieren und sich mit ihnen über das weitere Vorgehen abzustimmen.

4. Bauordnungsrecht / technische Anforderungen

- 4.1. Vor Baubeginn ist gemäß § 53 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) für das Vorhaben ein Bauleiter / eine Bauleiterin zu benennen. Die Bauleitererklärung ist von der Bauherrin und von der Bauleiterin oder dem Bauleiter unterschrieben der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel, der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg sowie der Planfeststellungsbehörde zehn Werktage vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.
- 4.2. Die jeweiligen Standsicherheitsnachweise sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Bauaufsicht des Kreises Steinburg bzw. der unteren Bauaufsicht der Stadt Brunsbüttel rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.3. Mit der Prüfung der statischen Berechnungen und der zugehörigen Ausführungszeichnungen und der Überwachung der Baumaßnahmen in konstruktiver Hinsicht ist eine anerkannte Prüffingenieurin oder ein anerkannter Prüffingenieur zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt gemäß § 58 Abs. 5 LBO durch die jeweils zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Die Ausführung darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel sind rechtzeitig vor dem Betonieren die Teilabnahmen für die Bewehrung, die Teilabnahmen vor dem Verkleiden tragender Bauteile und die Abnahmen der Stahlkonstruktionen zu beantragen.
- 4.4. Der Baubeginn darf erst zehn Tage nach Vorlage des Nachweises der Prüfung (Prüfbericht Nr. 1 der Prüffingenieurin/ des Prüffingenieurs für Standsicherheit) bei der Planfeststellungsbehörde und der unteren Bauaufsicht des Kreises Steinburg und der Stadt Brunsbüttel erfolgen.
- 4.5. Geschweißte Stahlbauteile dürfen nur eingebaut bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die den Nachweis zur Eignung zum Schweißen von Stahlbauten erbracht haben. Die Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Stadt Brunsbüttel, untere Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen. Die ausführende Firma ist der Stadt Brunsbüttel, untere Bauaufsichtsbehörde, und der Planfeststellungsbehörde in jedem Fall zu benennen.

- 4.6. Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die in den statischen Unterlagen getroffenen Lastannahmen, die festgelegten Abmessungen und Bemessungsquerschnitte und die Prüfbemerkungen zu beachten.
- 4.7. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Brandschutznachweise zur Freigabe vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Freigabe bis zur Inbetriebnahme erfolgen kann, spätestens jedoch einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme. Die jeweils zuständige untere Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, den Brandschutznachweis bauaufsichtlich zu prüfen bzw. durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz prüfen zu lassen.
- 4.8. Der Stadt Brunsbüttel, untere Bauaufsichtsbehörde, sowie dem Kreis Steinburg, untere Bauaufsichtsbehörde, sind schriftlich zu benennen bzw. anzuzeigen:
- die zur Bauleitung und ggf. zur Fachbauleitung bestimmte(n) Person(en)
 - der Baubeginn, mindestens eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten
 - Namen und Anschriften der an den Rohbauarbeiten beteiligten Bauunternehmen, mind. eine Woche vor Baubeginn
- 4.9. Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit von der Prüffingenieurin bzw. dem Prüffingenieur für Standsicherheit zu bescheinigen. Die Vorhabenträgerin hat die Bescheinigung der jeweils zuständigen unteren Bauaufsicht sowie der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen.
- 4.10. Im Rahmen der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung sind Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betreibern der durch die ETL 180.100 2. BA betroffenen Betriebsbereiche der oberen Klasse i.S.v. § 2 Nr. 2 12. BImSchV (Störfall-VO) in Bezug auf Alarmierung und Gefahrenabwehr bei möglichen Ereignissen durchzuführen.
- 4.11. Feuerwehrpläne sind nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Kreise Steinburg und Dithmarschen unter Beachtung des Merkblattes für die Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 des Kreises Steinburg bzw. Dithmarschen in aktueller Fassung anzufertigen. Ein Exemplar der Feuerwehrpläne ist der Planfeststellungsbehörde der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg und der Stadt Brunsbüttel sowie der zuständigen Feuerwehr spätestens sechs Wochen vor Fertigstellung der Baumaßnahme zur Abstimmung vorzulegen.
- 4.12. Die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen wie Rauchabzüge, Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Lüftungsanlagen, Feuerlöschanlagen und

Alarmierungseinrichtungen sind gemäß § 2 Abs. 1 PrüfVO SH in der aktuellen Fassung vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung, vor einer Wiederinbetriebnahme sowie wiederkehrend im Sinne der Prüfverordnung, durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen auf ihre Betriebssicherheit und ihre Wirksamkeit hin prüfen zu lassen. Der Prüfbericht über die Prüfung vor der Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg unverzüglich vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage vorzulegen. Alle nachfolgenden Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg vorzulegen.

- 4.13. Im Vorwege ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen und der öffentlichen Feuerwehr Brunsbüttel abzustimmen, inwieweit die zuständige Feuerwehr wirksame Löscharbeiten vor Eintreffen von sachkundigem Personal des Betreibers durchführen darf.
- 4.14. Für den Einsatzfall *Brand und Technische Hilfe* muss der zuständigen Feuerwehr der Zugang zum Gelände der MuR-Station und dem Schieberplatz ermöglicht werden. Vor der Inbetriebnahme hat die Vorhabenträgerin der zuständigen Feuerwehr für diese besonderen Anlagen Einsatzgrundsätze zum Umgang mit den besonderen Gefahren dieser Anlagen und den zu ergreifenden Maßnahmen schriftlich vorzugeben sowie der Feuerwehr die relevanten Informationen aus dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan zur Verfügung zu stellen und sie in die spezifische Anlage einzuweisen.
- 4.15. Der Brandschutz durch die zuständige Feuerwehr ist auch während der Bauphase sicherzustellen. Die Art und Weise ist vor Beginn der Bauausführung mit der jeweiligen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.16. Bei der Ausführung sind die bekanntgemachten technischen Baubestimmungen, die sonstigen DIN-Vorschriften für das Bauwesen und die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu beachten.

5. Abfallrecht

- 5.1. Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen“ durchzuführen. Die Richtlinie ist online auf der Webseite der LAGA unter www.laga-online.de abrufbar.

- 5.2. Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.
- 5.3. Sofern Erdaushub aufgrund von Verunreinigungen bzw. unbekannter Altlastflächen nicht wieder eingebaut werden kann, ist dieser in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen oder des Kreises Steinburg gemäß LAGA zu klassifizieren und auf genehmigte Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungseinrichtungen zu verbringen.
- 5.4. Etwaige beim Freimachen des Arbeitsstreifens anfallende Materialien (z.B. Entfernung von Zäunen, Anlagen etc.) sind wiederzuverwenden oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6. Bodenschutzrecht

- 6.1. Für die gesamte Baumaßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) mit qualifiziertem Fachpersonal einzusetzen, welche die im Erläuterungsbericht aufgeführten und im BKM-Plan verorteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fachgerecht, regelmäßig und angemessen hinsichtlich ihrer Funktion kontrolliert, überwacht und dokumentiert. Vor Baubeginn ist ein Nachweis zur Qualifikation der BBB bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Einhaltung der Maßnahmenblätter zum Bodenschutz (LBP) und die Beachtung des Bodenschutzkonzeptes ist durch die BBB über die Vorlage von Protokollen nachzuweisen. Der Ablauf und die Ergebnisse der Baumaßnahme sind in Wort und Schrift zu dokumentieren. Die Protokolle sind der Planfeststellungsbehörde, der obersten Bodenschutzbehörde und den unteren Bodenschutzbehörden der Kreise Dithmarschen und Steinburg wöchentlich vorzulegen, sofern zwischen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde nicht Anderes abgestimmt wird.
- 6.2. Bei dem Bodenmaterial, welches für die Verlegung der ETL sowie der MuR-Station Brunsbüttel Covestro-Nord abgetragen, zwischengelagert und wiederverfüllt wird, ist grundsätzlich Oberboden- und Unterbodenmaterial getrennt zu lagern.
- 6.3. Bei der Umsetzung der Maßnahme ist der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ des LLUR (Stand Nov. 2020) zu berücksichtigen.

- 6.4. Mineralisches Fremdmaterial für Rohrbettung bzw. Unterbau muss den Einbauklassen Z0 der LAGA-Mitteilung 20 bzw. BM-0, BM-0*, BM-F0* der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Die Dokumentation hat über die bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen.
- 6.5. Der Boden ist gegen den baubedingten Eintrag von Schadstoffen zu schützen.
- 6.6. Die von Baufahrzeugen zu befahrenden Flächen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind durch die Auswahl geeigneter Baumaschinen und die Verlegung von Lastverteilungsplatten / Baggermatratzen zu vermeiden. Fahrzeugbewegungen auf nassen Böden, z.B. nach Niederschlagsereignissen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden, sofern dadurch keine signifikante Verzögerung des Baufortschritts eintritt.
- 6.7. Sollte bei der Baumaßnahme verunreinigter Boden zutage treten, so ist unverzüglich die jeweils zuständige untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg bzw. Dithmarschen zu benachrichtigen.

7. Straßen und Wege

Die Vorhabenträgerin hat Kreuzungsstellen der Leitungen, auch mit nicht-öffentlichen Wegen, zu dokumentieren und dauerhaft örtlich zu kennzeichnen.

8. Schienenwege

- 8.1. Bei erforderlichen Kreuzungen der Gleisanlage mit Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Kabeln etc. hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass der Eisenbahninfrastrukturbetreiber (Covestro Deutschland AG) dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Landeseisenbahnverwaltung – gesonderte Anträge zur eisenbahntechnischen Prüfung vorlegt.
- 8.2. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Landeseisenbahnverwaltung – schriftlich unter Benennung einer im Sinne der Landesbauordnung Schleswig-Holstein zur Bauleitung geeigneten Person anzuzeigen.
- 8.3. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Leitungen keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur der Covestro Deutschland AG ausgehen und der Eisenbahnbetrieb durch die Bauarbeiten nicht gestört, gefährdet oder behindert wird.

- 8.4. Verschmutzungen der Gleisanlagen infolge der Bauarbeiten sind zu vermeiden. Hierzu sind betroffene Gleisbereiche während der Bauarbeiten entsprechend abzudecken.
- 8.5. Beim Einsatz von Kränen im Gefahrenbereich der Gleisanlagen ist darauf zu achten, dass außerhalb von Sperrpausen eine Schwenkbegrenzung wirksam ist, die das Überstreichen der Gleise bei Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes verhindert.
- 8.6. Zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die Unfallverhütungsvorschrift der VBG (DGUV Vorschrift 73 Schienenbahnen) mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen zu beachten.
- 8.7. Das Freihalten des Regellichtraumes gemäß § 9 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (ABABauV SH), Anlage 1 zur EBO, § 8 ABABauV SH und Anlage A zur ABABauV SH sowie des Sicherheitsraumes entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift der VBG (DGUV Vorschrift 73 Schienenbahnen) ist an allen Stellen jederzeit sicherzustellen.

9. Weitere Infrastruktur (Leitungen, Netze und Entwässerungsanlagen)

- 9.1. Bei sämtlichen Tätigkeiten im Schutzstreifen bereits verlegter Leitungen, einschließlich der Überführung von solchen Leitungen, ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an den vorhandenen Leitungen entstehen können. Hierfür sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- 9.2. Vor Aufnahme der Bauausführung ist die Tragfähigkeit des Untergrundes im Hinblick auf die Standsicherheit der Rohrleitung der SH Netz AG zu prüfen. Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung hinsichtlich der Standsicherheit der Rohrleitung der SH Netz AG nachzuweisen.
- 9.3. Der Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen der SH Netz AG ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen der SH Netz AG ist nur nach Abstimmung mit der SH Netz AG möglich.
- 9.4. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsleitungen der TenneT TSO

GmbH nur bis zu einer von dieser zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden.

- 9.5. Abgrabungen an den Maststandorten der Höchstspannungsleitung der TenneT TSO GmbH dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.
- 9.6. Die Tiefe der Trinkwasserleitung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet ist mittels Suchschachtung festzustellen und bei der Festlegung der Tiefe des Mikrotunnels zu beachten.
- 9.7. Die Unterquerung der Ethylenfernleitung im Bereich des Holstendamms ist entweder mittels Unterbohrung mit sichtbarer Ethylenfernleitung oder Unterbohrung mittels verfüllter Ethylenfernleitung durchzuführen und die jeweiligen Regelungen des Leitungsbetreibers hierzu sind einzuhalten.
- 9.8. Die Ethylenfernleitung ist vor Beginn der Baumaßnahme ggf. durch das Betriebspersonal des Leitungsbetreibers zu orten und die geortete Lage der Fernleitung durch die Vorhabenträgerin mittels Probegrabung zu bestätigen.
- 9.9. Arbeiten im Schutzbereich der Ethylenfernleitung dürfen nur unter Aufsicht des Leitungsbetreibers durchgeführt werden.
- 9.10. Die Geräte dürfen in einem Abstand von 2 m nicht neben der Ethylenfernleitung arbeiten bzw. abgestellt werden. Die Überfahrten sind dem Leitungsbetreiber im Vorwege planerisch anzuzeigen.

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Alle in dieser Genehmigung ausdrücklich erwähnten oder in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen abgegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie keinen ausdrücklichen Niederschlag in einer Nebenbestimmung gefunden haben.

V. Kostenentscheidung

Die Plangenehmigung ist kostenpflichtig. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

Der unter Abschnitt A dieses Bescheides genehmigte und im Folgenden unter B.I näher erläuterte Plan hat das für die Plangenehmigung vorgeschriebene Verfahren nach den Vorschriften des VwVfG (und den besonderen Maßgaben des LGG) durchlaufen (hierzu unter B.II und B.IV). Auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Plangenehmigung liegen vor (B.V), so dass der Plan nach Maßgabe von Abschnitt A genehmigt werden konnte.

I. Vorhabenbeschreibung, Gegenstand des Plans, Vorhabenträgerin

1. Vorhabenbeschreibung und Antragsgegenstand

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb der Energietransportleitung ETL 180.100 2. BA inklusive aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG.

Die ETL 180 dient als Gesamtvorhaben zunächst dem Anschluss einer im Elbehafen Brunsbüttel vorgesehenen schwimmenden Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Rückumwandlung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) in den gasförmigen Zustand (Floating Storage and Regasification Unit – FSRU). Die zu errichtende Leitung wird vom Elbehafen in Brunsbüttel bis zum Einbindepunkt an das bestehende Gasfernleitungsnetz der Vorhabenträgerin im Bereich Hetlingen verlaufen.

Das örtliche und das überörtliche Verteilnetz im Raum Brunsbüttel verfügt nicht über die notwendigen Kapazitäten, um die beabsichtigten Mengen an Erdgas aus der FSRU vollständig in den deutschen Erdgasmarkt einspeisen zu können. Zur übergangsweisen Anbindung der FSRU wurde zwar im Herbst 2022 eine neue Leitung, die ETL 185, errichtet, die unmittelbar vor Inbetriebnahme steht. Über die ETL 185 kann kurzfristig Erdgas in limitierter Menge mittels Nutzung des Gasleitungsnetzes der SH Netz AG in das Gasfernleitungsnetz der Gasunie abgeführt werden. Jedoch kann die ETL 185 nicht die vollständig mögliche Umschlagskapazität der FSRU ausnutzen. Für den Folgewinter 2023/2024 soll daher die Anbindung der FSRU am Standort Hafen Brunsbüttel unmittelbar an das Gasfernleitungsnetz der Vorhabenträgerin über die in zwei Bauabschnitten im Jahr 2023 zu errichtende ETL 180 erfolgen, so dass dann eine vollständige Ausnutzung der FSRU-Kapazität möglich ist. Die ETL 180.100 2. BA wird dabei nicht direkt bis zum Liegeplatz der FSRU führen, sondern nördlich der K 75 (Fährstraße) am Schieberplatz S2 an die ETL 185 anbinden, sodass der südliche Teil der ETL 185 zusammen mit beiden Bauabschnitten der ETL 180 die mittelfristige Anbindung der FSRU gewährleisten wird.

Bei späterer Ablösung der zum temporären Betrieb vorgesehenen FSRU durch ein noch zu errichtendes landgebundenes LNG-Terminal östlich des Elbehafens in Brunsbüttel (Vorhabenträgerin German LNG Terminal GmbH) wird die ETL 180 der Anbindung dieses Landterminals an das Gasfernleitungsnetz dienen.

Die Errichtung und der Betrieb der ETL 180 erfolgt in zwei Abschnitten. Gegenstand dieser Plangenehmigung ist die Verlegung und der Betrieb des etwa 3,5 km langen zweiten Abschnittes der Leitung als Lückenschluss zwischen der ETL 185 und der ETL 180 1. BA, welcher der Anbindung der FSRU an das Gasfernleitungsnetz vom Schieberplatz S2 der ETL 185 auf dem Covestro Gelände im West-Ost-Energiekorridor bis zum Bereich Holstendamm im Industriegebiet Brunsbüttel mit Anschluss an die voraussichtlich parallel im Bau befindliche ETL 180 1. BA dient. Die Errichtung des etwa 54 km langen ersten Abschnittes der Leitung von dem Standort des Landterminals in Brunsbüttel bis Hetlingen (ETL 180 1. BA) erfolgt in einem separaten Verfahren; die Vorhabenträgerin hat am 04.07.2022 einen Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens gestellt.

Auch die Errichtung und der Betrieb der beiden LNG-Terminals in Brunsbüttel (FSRU und Landterminal) und die dafür vorgesehenen Hafenausbauten sind nicht Gegenstand des hiesigen Plangenehmigungsverfahrens.

Die genehmigte ETL 180.100 2. BA dient dem Transport von Gas i.S.v. § 3 Nr. 19a EnWG. Die Leitung ist jedoch so konzipiert, dass sie auch für den Transport von Wasserstoff geeignet ist.

Das hiesige Vorhaben umfasst in dem beschriebenen 2. Abschnitt die Verlegung der o.g. Leitung, die Errichtung aller für den Betrieb erforderlichen ober- und untertägigen Anlagen sowie den Betrieb der Leitung und der zugehörigen Nebenanlagen. Dazu gehören insbesondere

- die Gasleitung mit einer Länge von ca. 3,5 km und einem Nenndurchmesser von DN 800 mit den zugehörigen Kommunikationskabeln,
- die Mess- und Regelstation Brunsbüttel Covestro Nord (inkl. mobiler Molchstation) in Büttel,
- die Schieberstation auf dem Covestro Energiekorridor Mitte,
- die erforderlichen Schilder- und Messpfähle mit den zugehörigen Erdkabeln,
- die erforderlichen Schutzstreifen sowie Wegerechte für die dauerhafte Unterhaltung der über- und untertägigen Anlagen.

Die neu zu errichtende Leitung soll dabei größtenteils oberirdisch, auf vorhandener oder neu zu errichtender Infrastruktur, wie Rohrbrücken und Sleeperanlagen, auf dem Werksgelände der Covestro Deutschland AG verlegt werden.

Eine unterirdische Verlegung findet lediglich auf dem Gelände der MuR-Station Brunsbüttel Covestro-Nord sowie zur Querung des Holstendamms mit Anbindung an die ETL 180 1. BA statt.

Die Station Brunsbüttel Covestro-Nord dient als Mess- und Regelanlage zur Erfassung und Steuerung der in die Leitung eingespeisten, bedarfsabhängigen Gasmenge.

Die Schieberstation dient dem späteren Anschluss des landbased Terminals an die ETL 180.

Der Antrag umfasst daneben auch die bauzeitlich erforderlichen Anlagen, insbesondere

- Arbeitsstreifen mit einer Regelbreite von ca. 30 m,
- bauzeitliche Zufahrten über vorhandene Straßen und Wege sowie temporär herzustellende Wege ins Baufeld,
- Baustelleneinrichtungsflächen.

2. Vorhabenträgerin

Vorhabenträgerin ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover. Sie ist ein Tochterunternehmen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, die wiederum dem niederländischen Staatsunternehmen N.V. Nederlandse Gasunie gehört. Die Vorhabenträgerin ist verantwortlich für das Management, den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau des Gasfernleitungsnetzes in Norddeutschland. Als Fernleitungsnetzbetreiberin ist sie gemäß § 11 und § 17 EnWG gesetzlich verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben und entsprechende gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze sowie Leitungen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen.

II. Verfahrensablauf und Würdigung

Die Plangenehmigung beruht auf einem ordnungsgemäßen, den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfahren. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben des EnWG und des VwVfG wurden beachtet. Da das Vorhaben dem Anwendungsbereich des LNGG unterfällt, ist das Verfahren auch nach den Maßgaben dieses Gesetzes geführt worden.

1. Anwendbarkeit des LNGG

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des LNGG. Dieses Gesetz gilt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG für Leitungen, die der Anbindung von stationären schwimmenden oder landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), wobei § 2 Abs. 2 LNGG den Anwendungsbereich des Gesetzes auf solche Vorhaben einschränkt, die in der Anlage ausdrücklich aufgeführt sind. Unter Ziffer 1.3 der damit in Bezug genommenen Anlage zum LNGG sind für den Standort Brunsbüttel ausdrücklich „Leitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Standort German LNG Terminal und Standort Hafen – Anschlusspunkt Gasleitungsnetz)“ genannt.

Die ETL 180.100 dient dem Anschluss der im Elbehafen Brunsbüttel liegenden schwimmenden Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Rückumwandlung von LNG in den gasförmigen Zustand (Floating Storage and Regasification Unit - FSRU) an das Gasfernleitungsnetz, nämlich an das Fernleitungsnetz der Gasunie. Zusammen mit der ETL 180 1. BA erfolgt der Anschluss an das Fernleitungsnetz, namentlich die ETL 126 und ETL 9198 in Hetlingen. Es handelt sich daher um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG, d.h. eine Leitung von der FSRU am Standort Hafen Brunsbüttel zu einem Anschlusspunkt des Gasleitungsnetzes. Folglich sind die Maßgaben des LNGG im hiesigen Plangenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 10 Abs. 4 LNGG sind für Entscheidungen über Vorhaben nach § 2 Abs. 1 LNGG die §§ 72 bis 77 des VwVfG anzuwenden.

2. Zuständige Genehmigungsbehörde

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach dem EnWG. Das AfPE ist daher die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

3. Möglichkeit der Plangenehmigung

Die Errichtung und der Betrieb der verfahrensgegenständlichen LNG-Anbindungsleitung bedarf gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG grundsätzlich der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Gemäß § 43b EnWG i.V.m. dem aufgrund § 10 Abs. 4 LNGG anwendbaren § 74 Abs. 6 VwVfG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die danach erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung sind hier erfüllt.

3.1. Nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung oder Einverständnis (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG)

Soweit Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden, haben sich die Betroffenen hiermit einverstanden erklärt (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG) oder es liegt eine nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung vor. Für die Realisierung des Vorhabens ist die Vorhabenträgerin auf die Inanspruchnahme fremden Eigentums angewiesen.

Die in Anspruch genommenen Flächen im Industriegebiet Brunsbüttel stehen im Eigentum der Covestro Deutschland AG sowie weiterer Eigentümer. Die ausdrücklich genannte Eigentümerin hat der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke schriftlich zugestimmt.

Soweit es um die Flächen der weiteren, hier nicht näher bezeichneten Eigentümer geht, sind an den Flächen Erbbaurechte zugunsten der Covestro Deutschland AG bestellt. Insgesamt dienen die Flächen den Betriebsanlagen der genannten Firmen und weiterer Unternehmen. Die Covestro Deutschland AG hat deshalb auch als Erbbauberechtigte der Inanspruchnahme ihrer Erbbaurechte schriftlich zugestimmt.

Bezüglich der Eigentümer der Erbbaurechtsflächen werden Rechte nicht bzw. nur unwesentlich i.S.v. § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG beeinträchtigt. Denn die Eigentümer dieser Flächen haben das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Industrieanlagen, welches die Errichtung und den Betrieb von Anlagen Dritter einschließt, auf die Erbbaurechtberechtigten übertragen.

Soweit Flurstücke weiterer Eigentümer für den Arbeitsstreifen nur temporär und mit einer kleinen Fläche des Flurstücks genutzt werden, liegt insoweit eine nur unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung vor. Nach Vorstellung des Gesetzgebers sollen gerade diese Fälle unter eine unwesentliche Rechtsbeeinträchtigung fallen.² Die betroffenen Eigentümer wurden seitens der Anhörungsbehörde angehört. Auch aus den hierauf erfolgten Ausführungen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechte mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf die Rechte anderer Versorgungsträger von bestehenden Leitungen im Bereich des Vorhabens ist schließlich festzustellen, dass auch hier keine Rechtsbeeinträchtigung i.S.v. § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG vorliegt. Mit einer solchen Rechtsbeeinträchtigung, die nur mit Einverständnis des Betroffenen das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren zulässt, ist nur der direkte Zugriff auf fremde Rechte gemeint, nicht aber die bei jeder raumbeanspruchenden Planung gebotene wertende Einbeziehung der Belange Dritter in die Abwägungsentscheidung³. Eine solche Inanspruchnahme von Rechten liegt hier in Bezug auf die Versorgungsträger nicht vor. Bei den Rechten der Versorgungsträger handelt es sich vielmehr lediglich um Belange, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung zu finden haben. Denn auch die Existenz

² Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 74 Rn. 229.

³ BVerwG, Urteil vom 27.11.1996, Az. 11 A 100.95.

eines Schutzstreifens entlang der bestehenden Versorgungsleitung vermittelt kein dem Eigentum vergleichbares Recht, sondern verlangt nur die abgestimmte Ausführung eines hinzukommenden, kreuzenden Leitungsbauvorhabens. Die Belange der Versorgungsträger stehen der Erteilung einer Plangenehmigung damit von vornherein nicht im Wege. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass diese Belange durch das Vorhaben auch nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden. Nach der Nebenbestimmung A.III.9.1 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, vor Baubeginn alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger abschließend zu erkunden. Überdies hat sie bei sämtlichen Tätigkeiten im Schutzstreifen bereits verlegter Leitungen, einschließlich der Überführung von solchen Leitungen, sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an den vorhandenen Leitungen entstehen können. Hierfür muss die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern geeignete Schutzmaßnahmen treffen. Durch diese Nebenbestimmung wird gewährleistet, dass es zu keinerlei wesentlichen Beeinträchtigungen fremder Belange kommen kann.

Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG sind daher für das Vorhaben insgesamt gegeben.

3.2. Benehmen mit Trägern öffentlicher Belange (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG)

Auch die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG sind erfüllt. Das hiernach erforderliche Benehmen wurde mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden hergestellt. Auf Ziffer B.II.4 dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

3.3. Kein Öffentlichkeitsbeteiligungsbedürfnis (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG)

Schließlich schreiben gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG auch keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen müssen. Insbesondere ist vorliegend keine Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage des UVPG durchzuführen; denn gemäß § 4 Abs. 1 LNGG ist das UVPG bei der Zulassungsentscheidung über das hiesige Vorhaben nicht anzuwenden, weil eine beschleunigte Zulassung der ETL 180.100 2. BA geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Auf Ziffer B.IV der Plangenehmigung und die dortigen Ausführungen zum Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen.

3.4. Ermessen

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gegeben, kann die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses Verfahren anstelle des ansonsten möglichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden soll.⁴

In Ausübung dieses Ermessens ist die Planfeststellungsbehörde im hiesigen Fall zu der Einschätzung gelangt, dass die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens geboten ist. Einbezogen in diese Entscheidung wurden insbesondere die besondere Bedeutung und Dringlichkeit des Vorhabens sowie der geringe Umfang des Vorhabens, das weitgehend vorhandene Infrastruktur nutzt und sich in einem stark vorbelasteten Raum bewegt (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter B.IV.2 und B.V.1). Durch die Wahl des Plangenehmigungsverfahrens mit einem weitgehenden Wegfall eines Anhörungsverfahrens kann ein erheblicher Zeitgewinn erreicht werden, der für eine rechtzeitige Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich ist. Gleichzeitig war nicht zu erwarten, dass die Durchführung eines vollständigen Anhörungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung die Informationsgrundlage so verbessern würde, dass nur dadurch eine rechtmäßige Entscheidung erzielt werden könnte.

4. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 16.12.2022 die hiesige Plangenehmigung gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 5, 43b EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt.

Mit Schreiben vom 10.01.2023 hat die Planfeststellungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie weitere Träger öffentlicher Belange beteiligt, um das gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG erforderliche Benehmen herzustellen. Dabei wurden die Behörden und weitere Träger öffentlicher Belange darum gebeten, bis zum 27.01.2023 Stellung zu nehmen. Dementsprechend beteiligt wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Amt Wilstermarsch
- Stadt Brunsbüttel
- Kreis Dithmarschen
- Kreis Steinburg
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Referate 21, 23, 37 und 53
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referate 52 und 6
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Verkehr und Referat 41
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

⁴ vgl. BT-Drs. 17/9666, S. 20.

- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung technischer Umweltschutz
- Landeskriminalamt, Sachgebiet 331, Kampfmittelräumdienst
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Süd 46 und Luftfahrt und Eisenbahnwesen
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Bergaufsicht
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – KompZ BauMgmt Kiel – Schutzbereichbehörde
- Bundesnetzagentur
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter Elbe-Nordsee und Nord-Ostsee-Kanal
- Dataport, GIS-Prozesse und Vermessung
- Wasserverband Unteres Störgebiet (Wilster)
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- TenneT TSO GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft der Deich- und Hauptsielverbände Krempermarsch und Wilstermarsch

Auf Grund der Stellungnahme der Kreise Steinburg und Dithmarschen wurde das Archäologische Landesamt mit Schreiben vom 27.01.2023 zur Stellungnahme bis 03.02.2023 beteiligt. Zudem wurde auf Anregung des Kreis Steinburg das Landesamt für Denkmalpflege Kiel mit Schreiben vom 27.01.2023 zur Stellungnahme bis 03.02.2023 aufgefordert. Des Weiteren wurde auf Grund der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen die Industrieparkfeuerwehr VSU Covestro mit Schreiben vom 31.01.2023 zur Stellungnahme bis 07.02.2023 aufgefordert.

Am 22.02.2023 hat die Planfeststellungsbehörde den Entwurf der Plangenehmigung einschließlich der Begründung, die wesentlichen Antragsunterlagen (in der aktuellen Fassung) einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden, sowie die Gründe für die Gewährung einer Ausnahme von den Anforderungen des UVPG mittels Auslegung in den Räumen der Planfeststellungsbehörde und Veröffentlichung auf dem Planfeststellungs-Veröffentlichungsportal des Landes BOB-SH und dem Umweltportal des Landes zugänglich gemacht.

Ebenfalls am 22.02.2023 erfolgte eine Übermittlung der im vorstehenden Absatz genannten Informationen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Das BMUV hat auf dieser Grundlage am

23.02.2023 die Europäische Kommission über die Gründe der Gewährung der Ausnahme von der Anwendung des UVPG unterrichtet und ihr die Informationen, die die Planfeststellungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht macht, übermittelt.

III. Raumordnungsverfahren

Der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedurfte es nicht.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist ein Raumordnungsverfahren erforderlich bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (ROV). Zu den in § 1 ROV aufgezählten Planungen und Maßnahmen zählt auch die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm (§ 1 Satz 3 Nr. 4 ROV). Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

Als raumbedeutsam werden Vorhaben angesehen, die entweder eine erhebliche Flächenbeanspruchung aufweisen, oder eine über normale Baulichkeiten hinausreichende Ausstrahlungswirkung auf ihre Umgebung haben oder großräumig an ihre Umgebung bestimmte Anforderungen stellen, ohne selbst großräumig Fläche zu beanspruchen. Nach der Gesetzesbegründung wird ein raumbedeutsamer Konflikt im Sinne von § 15 Abs. 5 S. 3 in der Regel dann vorliegen, wenn bei linienförmigen Infrastrukturvorhaben großräumige Trassenalternativen anstelle der Vorzugstrasse des Vorhabenträgers in Betracht kommen.⁵ Gemessen hieran handelt es sich bei dem Vorhaben ETL 180.100 nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben. Angesichts der geringen Länge der Leitung von nur 3,5 km weist das Vorhaben keine erhebliche Flächenbeanspruchung auf. Eine besondere Ausstrahlungswirkung auf die Umgebung kommt der Leitung angesichts ihrer Lage im Industriegebiet ebenfalls nicht zu. Die ETL 180.100 fügt sich vielmehr in die bisherige Nutzung des Gebiets ein. Auch großräumige Trassenalternativen anstelle der von der Vorhabenträgerin gewählten Vorzugstrasse sind von vorneherein nicht in Betracht gekommen (vgl. hierzu B.V.3.3.2).

IV. Entfallen einer UVP-Pflicht

1. Standortbezogene Vorprüfung bei regulärer Anwendung des UVPG erforderlich

Bei dem Vorhaben ETL 180.100 handelt sich um ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Gasleitung von ca. 3,5 km Länge mit einem Nenndurchmesser von 800 mm und demzufolge um ein Leitungsbauvorhaben mit einer Länge von unter 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm für das gemäß § 2 Abs. 4, § 5 UVPG

⁵ vgl. BT-Drs. 19/22139, S. 28

i.V.m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung vorgeschrieben ist.

2. Keine Anwendung des UVPG gemäß § 4 Abs. 1 LNGG

Das Vorhaben unterliegt jedoch gleichwohl nicht der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Von der Durchführung einer solchen Prüfung konnte abgesehen werden. Zwar dürfte ohnehin davon auszugehen sein, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Voraussetzungen für ein Absehen von der UVP hätten daher voraussichtlich vorgelegen. Ungeachtet dessen entfällt gemäß § 4 Abs. 1 LNGG die Anwendbarkeit des UVPG im hiesigen Plangenehmigungsverfahren. Laut § 4 Abs. 1 LNGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde das UVPG für die abschließend in der Anlage des LNGG bezeichneten Vorhaben nicht anzuwenden, wenn die beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Die verfahrensgegenständliche ETL 180.100 ist – wie bereits unter B.II.1 dargelegt – vom Anwendungsbereich des LNGG und speziell seines § 4 umfasst.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG sind für das Vorhaben gegeben. Denn bei positiver Bescheidung ist die beschleunigte Zulassungsprüfung des Vorhabens geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Krise der Gasversorgung zu leisten.

2.1. Vorliegen einer Gasmangellage / Krise der Gasversorgung

Derzeit ist die Sicherheit der Gasversorgung in der Bundesrepublik Deutschland bedroht.

Wie bereits in der Gesetzesbegründung zum LNGG (BT-Drs. 20/1742, S. 15) ausgeführt, hat sich mit dem am 24.02.2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und den seitdem weggefallenen Gasimporten die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen und fundamental geändert. Schon bei Verabschiedung des LNGG im Mai 2022 hielt der Gesetzgeber eine Unterbrechung der bisher für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland (bisher 40 % der nationalen Gasversorgung, bei einem Gesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Mrd. m³ pro Jahr) nicht mehr für ausgeschlossen.

An dieser Situation hat sich seit Abschluss des Gesetzgebungsprozesses am LNGG im Mai 2022 nichts wesentlich zum Positiven verändert. Wie auch die jüngsten Aktivitäten des Gesetzgebers⁶ sowie der Lagebericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Gasversorgung vom 01.02.2023⁷ zeigen, ist die Lage der Energie- und insbesondere der Gasversorgung weiterhin angespannt. Zwar ist es nach Einschätzung der Bundesnetzagentur unwahrscheinlich, dass es im Winter 2022/2023 noch zu einer Gasmanngelage kommt. Gleichwohl bleibt die Vorbereitung auf den Winter 2023/2024, zu dem die Anbindung der FSRU an das Fernleitungsnetz in Betrieb gehen soll, eine zentrale Herausforderung. Es droht insbesondere immer noch eine Knappheit von Erdgas.⁸

Zudem ist das Vorliegen einer Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 als Indiz für das Vorliegen einer Gasmangellage i.S.d. LNGG zu werten⁹. Derzeit besteht sogar die Alarmstufe des Notfallplans, also die zweite von drei Stufen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat aufgrund der geschilderten Situation am 30.03.2022 die Frühwarnstufe¹⁰ und am 23.06.2022 die weiterhin bestehende Alarmstufe¹¹ des Notfallplans Gas ausgerufen.

In der Aktualisierung der Szenarienberechnung der BNetzA vom 20.10.2022 ist aufgeführt, dass abhängig von der Export- und Importmenge von Gas und von dem Witterungsverlauf des Winters 2022/2023 die verfügbare Menge von gespeichertem Gas im Verlaufe des Frühjahrs 2023 so weit absinken kann, dass eine Gasmangellage droht. In diese Szenarien sind drei schwimmende LNG-Terminals eingerechnet, die ab Januar 2023 in Betrieb sind. Eine Aussage für den darauffolgenden Winter 2023/2024, zu dem die Einspeisung der FSRU in Brunsbüttel mit der vollen Kapazität von 7,5 Mrd m³/a in das Fernleitungsnetz erfolgen soll, ist in den Szenarien nicht dargestellt. Da eine wesentliche Komponente der Sicherheit der Gasversorgung in den zu Beginn des Winters überdurchschnittlich gefüllten Gasspeichern Deutschlands lag und nicht abgeschätzt werden kann, inwieweit ohne Gaslieferungen aus Russland über die NordStream-Pipeline diese Gasspeicher im Verlaufe des Jahres 2023 wieder aufgefüllt werden können, wäre ohne einen beschleunigten Ausbau einer LNG-Infrastruktur die Sicherheit der Gasversorgung mittelfristig nicht sicher zu gewährleisten. Darüber

⁶ z.B. Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726); Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.07.2022 (BGBl. I S. 1054); Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung vom 29.09.2022; Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen vom 26.08.2022 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2023 (BGBl. I Nr. 37)

⁷ zuletzt abgerufen am 27. February 2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html).

⁸ vgl. BT-Drs. 6/23, S. 2.

⁹ so BT-Drs. 20/1742, S. 18.

¹⁰ Bekanntgabe durch Presseerklärung des BMWK vom 30.03.2022.

¹¹ Bekanntgabe durch Presseerklärung des BMWK vom 23.06.2022.

hinaus hat sich die Krise der Gasversorgung noch weiter verschärft, nachdem am 26.09.2022 beide Stränge der Pipeline Nord Stream 1 und ein Pipelinestrang von Nord Stream 2 durch Sprengungen am Grund der Ostsee zerstört wurden. Unabhängig von der Ursache und Einordnung dieser Geschehnisse führt die Zerstörung der Pipelinestränge dazu, dass sie für die Lieferung von Gas auf absehbare Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Dem BMWK liegen bisher keine weiteren Erkenntnisse zum Umfang der Beschädigungen und der Reparaturerefordernissen vor.¹² Darüber hinaus ist die technische Inbetriebnahme des verbleibenden Pipelinestrangs von Nord Stream 2 nicht möglich, weil für eine Betriebsfähigkeit zunächst sichergestellt werden muss, dass die verbliebene Röhre durch die hohe Druckwelle der Sprengungen nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zudem hat die Nord Stream 2-Pipeline die für ihren Betrieb notwendige Zertifizierung bisher auch nicht erhalten. Ebenso kann die in diesem Winter aufgrund der besonderen Umstände erzielte Einsparung im Gasverbrauch nicht als Regelfall auch für folgende Jahre angenommen werden, zumal erhebliche Nachteile für die Wirtschaft und Industrie damit verbunden sind.

Eine Krise der Gasversorgung besteht daher weiterhin. Die drohende Gasmangellage wird auch nicht kurzfristig durch andere neu hinzukommende sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen. Von den weiteren in der Anlage zum LNGG genannten Standorten sind die LNG-Terminals in Wilhelmshaven und in Lubmin zwar bereits fertiggestellt, jedoch haben sie gemeinsam nur eine Regasifizierungskapazität von bis zu 9,5 Mrd/a, so dass von einem Abwenden der Mangellage alleine hierdurch nicht ausgegangen werden kann. Genehmigung und Bau weiterer LNG-Anlandungen, wie z.B. in Brunsbüttel sind daher erforderlich, um eine Mangellage abzuwenden.

2.2. Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens zur Sicherung der Versorgungssicherheit

Die beschleunigte Zulassung des Vorhabens ETL 180.100 2. BA wird einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Versorgungskrise mit Gas leisten.

2.2.1. Relevanter Beitrag der Vorhaben zur Sicherung der Versorgungssicherheit mit Gas

Das Vorhaben ETL 180.100 2. BA wird einen mengenmäßigen relevanten Beitrag i.S.d. § 4 Abs. 1 LNGG zur Herstellung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Gas leisten. Die FSRU in Brunsbüttel kann bei einem Anschluss unmittelbar an das Gasfernleitungsnetz mittels einer DN 800-Leitung ihre volle jährliche Regasifizierungskapazität von 7,5 Mrd. m³ ausnutzen und damit deutlich über 5 Mrd m³/a an Gas einspeisen. Bereits die Menge von 5 Mrd m³/a ist in der Gesetzesbegründung zum LNGG als mengenmäßig relevanter Beitrag i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG angesprochen.

¹² Antwort des BMWK auf die schriftliche Frage Nr. 464 an die Bundesregierung vom 11.10.2022.

2.2.2. Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens

Den dargelegten relevanten Beitrag zur Abwendung oder Bewältigung der Gaskrise im Folgewinter 2023/2024 wird das Gesamtvorhaben ETL 180 mit seinen beiden Abschnitten jedoch nur leisten können, wenn auch der 2. BA, nämlich die ETL 180.100, in einem beschleunigten Verfahren unter Ausnutzung der Möglichkeiten der §§ 4 und 8 LNGG zugelassen werden kann. Die Einhaltung der Anforderungen des UVPG würde die Realisierung des Vorhabens in dem erforderlichen Zeitrahmen unmöglich machen.

Wie in der Gesetzesbegründung des LNGG beispielhaft ausgeführt, würde bereits eine in Wochen gemessene Verzögerung der Zulassung den angestrebten Erfolg für den Folgewinter vereiteln. Das Vorhaben ETL 180.100 2. BA ist in zeitlicher Hinsicht trotz der relativ kurzen Streckenlänge sehr herausfordernd. Insbesondere aufgrund der in diesem Abschnitt enthaltenen Mess- und Regelstation als Sonderbauwerk ist das Vorhaben nicht mit den in unter fünf Monaten abgewickelten Bauarbeiten an der ähnlich langen ETL 185 zu vergleichen. Vielmehr beträgt die von der Vorhabenträgerin angegebene Bauzeit für die Arbeiten an der ETL 180.100 2. BA selbst bei größtmöglicher Beschleunigung der Abläufe ca. neun Monate. Um eine Inbetriebnahme der Gesamtstrecke im Winter 2023/24 zu ermöglichen, ist für den beantragten 2. Bauabschnitt ein Start der eigentlichen Tiefbauarbeiten im März 2023 vorgesehen und notwendig. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Zulassungsverfahren abgeschlossen sein, was bei einer regulären Abarbeitung der anfallenden Verfahrensschritte des UVPG, nämlich der aufwendigen Erstellung einer Unterlage zur UVP-Vorprüfung und der Durchführung der UVP-Vorprüfung, unmöglich wäre. Eine Nicht-Anwendung des UVPG ermöglicht es hingegen, angesichts der geringen Länge des Abschnittes und seiner untergeordneten naturschutzfachlich zu betrachtenden Auswirkungen, das Vorhaben im Zuge einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 10 Abs. 4 LNGG zu behandeln. Eine ungekürzte Umsetzung der aufgrund des UVPG zu erfüllenden verfahrensrechtlichen Anforderungen würde demgegenüber den Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens vor dem vorgesehenen Baustart und damit die zeitgerechte Umsetzung des Vorhabens unmöglich machen. Der Zweck des Projektes ETL 180.100 2. BA als Anbindung der FSRU am Standort Brunsbüttel, nämlich die Sicherheit der Gasversorgung Deutschlands für den Winter 2023/24 im Zusammenspiel mit weiteren geplanten LNG-Anlagen zu gewährleisten, würde durch eine spätere Inbetriebnahme als im 4. Quartal 2023 jedoch in Frage gestellt.

Der Verzicht auf die Verfahrensschritte einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht bzw. sogar einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den 2. Bauabschnitt mit den damit verbundenen Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen ist daher zur Einhaltung der dargelegten Zeitschiene unabdingbar notwendig.

Trotz der gebotenen engen Auslegung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG liegt damit nach Überzeugung des AfPE ein Ausnahmefall vor, bei dem ein Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UVP-RL erforderlich ist, so dass dieser gemäß § 4 Abs. 1 LNGG vorzusehen ist.

2.2.3. Berücksichtigung der UVP-Richtlinie

§ 4 LNGG dient wie geschildert u.a. der Umsetzung von Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und Rats vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL). Demnach können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 7 UVP-RL in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt großer Notwendigkeit und Dringlichkeit von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn die Anwendung der Anforderungen der Richtlinie unmöglich oder nicht praktikabel wäre und sich negativ auf die Verwirklichung des Zwecks des Projekts auswirken würde, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.

Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Die vorstehende Entscheidung entsprechend der Vorgaben des § 4 LNGG genügt auch den Vorgaben des Art. 2 Abs. 4 UVP-RL.

Der Verzicht auf die Anwendung des UVPG lässt sonstige fachrechtliche formelle und materielle Anforderungen zum Schutz der Umwelt und damit auch Schutzgütern der UVP-RL unberührt. Auch gewährleistet die Anwendung des LNGG eine Beteiligung der Öffentlichkeit, indem ihr gemäß § 4 Abs. 3 LNGG Informationen in Form des Entwurfs der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung, die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden sowie die Gründe für die Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem UVPG zur Verfügung gestellt werden.

Der in § 4 Abs. 4 LNGG und auch bereits in Art. 2 Abs. 4 UVP-RL niedergelegten Anforderung, dass bei einem Verzicht auf die Anwendung des UVPG die betroffene Öffentlichkeit trotzdem so weit wie möglich über das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen unterrichtet werden soll, kommt das AfPE bereits zu Beginn des Verfahrens durch die Onlinestellung der Antragsunterlagen auch des Vorhabens ETL 180.100 sowohl auf dem Umweltportal als auch dem Planfeststellungs-Veröffentlichungsportal des Landes BOB-SH nach. Dieses Vorgehen orientiert sich an den Informationsansprüchen, die nach UVPG auch sonst bei einem Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung, nämlich nach einem negativen Ausgang der UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG gelten würden.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde die betroffene Öffentlichkeit entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 4 LNGG vor Erteilung der Plangenehmigung nochmals unterrichtet. Gemäß den Anforderungen des § 4 Abs. 5 LNGG ist überdies eine

Meldung an die Europäische Kommission über die Gründe der Gewährung der Ausnahme von der Anwendung des UVPG erfolgt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter B.II wird verwiesen.

Nach alledem war das UVPG auf die vorliegende Plangenehmigung nicht anzuwenden.

V. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird genehmigt, weil es mit dem materiellen Recht in Einklang steht und die vorgenommene Abwägung zugunsten der Zulassung ausgefallen ist. Der Umfang der materiellen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Plangenehmigung bestimmt. Da durch die Plangenehmigung gemäß §§ 74 Abs. 6, 75 Abs. 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt wird, war bei der Genehmigung neben dem Energiewirtschaftsgesetz das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben hält sich in diesen vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben und die zwingenden Ge- und Verbote des materiellen Rechts werden beachtet. Die Planfeststellungsbehörde konnte somit in die Abwägung eintreten und hat die dort einzustellenden Belange ordnungsgemäß berücksichtigt.

1. Planrechtfertigung

Die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Dieses Erfordernis ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier den energierechtlichen Zielen nach § 1 Abs. 1 EnWG – tatsächlich ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist.¹³

Dabei kann sich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Planrechtfertigung auch aus einer sog. gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergeben. Eine solche liegt für das genehmigte Vorhaben vor. Wie oben dargelegt, unterfällt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des LNEG. Für solche Vorhaben sieht § 3 Satz 2 LNEG ausdrücklich vor, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Ge-

¹³ vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, BeckRS 2017, 144434 Rn. 34; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beil. 2006, 1, Rn. 182.

währleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt werden. Die Gesetzesbegründung bestätigt, dass das Gesetz hierdurch eine „gesetzliche Planrechtfertigung“ schafft¹⁴. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für das Plangenehmigungsverfahren bindend¹⁵.

Der Planrechtfertigung steht auch nicht entgegen, dass die erforderlichen Zulassungsentscheidungen für die Errichtung und den Betrieb des landgebundenen Terminals und der FSRU, deren Anbindung die ETL 180 dient, bislang nicht vollständig vorliegen. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde bei Vorhaben, die unterschiedlichen Zulassungsverfahren unterliegen, aber in einem funktionellen Zusammenhang stehen, im Rahmen einer Prognose zu entscheiden, ob von der baldigen Errichtung und Inbetriebnahme des anderen Vorhabens und damit auch zugleich von einer Erforderlichkeit des jeweils in Frage stehenden Vorhabens ausgegangen werden kann.¹⁶ Um die planerischen Vorstellungen nicht unnötig einzuschränken, ist der Planfeststellungsbehörde hierbei eine optimistische Einschätzungsprärogative zuzubilligen.¹⁷ Nach diesem Maßstab ist im Hinblick auf die FSRU, ihren mittelfristigen Liegeplatz in der Elbe und auch das landgebundene LNG-Terminal mit der baldigen Errichtung und Inbetriebnahme zu rechnen.

Die FSRU am Standort Brunsbüttel ist seit Beginn des Jahres 2023 vor Ort und wird an einem Interimsanlegeplatz im März 2023 betriebsbereit sein. Zum Anlegen der FSRU wird zwar grundsätzlich eine neue Infrastruktur benötigt, das Jetty Westbecken Brunsbüttel. Der hierfür erforderliche Antrag auf Planfeststellung ist beim zuständigen Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) am 01.08.2022 gestellt worden; eine abschließende Entscheidung hierüber steht noch aus. Die Vorhabenträgerin hat außerdem einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt, der voraussichtlich noch im ersten Quartal 2023 durch das APV beschieden werden soll. Die damit getroffene Entscheidung beinhaltet zugleich eine positive Prognose im Hinblick auf die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens. Damit die FSRU bereits vor Errichtung des Jettys in Betrieb gehen kann, ist die o. g. Interimslösung geschaffen worden. Hierbei wird ein bisher dem Rohöl- und LPG-Umschlag vorbehaltener Gefahrstoffliegeplatz genutzt. Die für die Realisierung der Interimslösung erforderlichen Genehmigungen (u.a. Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, störfallrechtliche Anzeige) sind von den zuständigen Behörden erteilt worden, so dass die FSRU in Kürze in den Wirkbetrieb gehen kann, wobei der Anschluss zunächst über die bereits im Herbst 2022 durch das AfPE plangenehmigte und zu Beginn des Jahres 2023 fertiggestellte ETL 185 erfolgt. Die ETL 180 ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich, weil die ETL 185 zwar kurzfristig Erdgas in limitierter Menge unter Nutzung von Leitungen der SH Netz AG in

¹⁴ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.05.2022, BT-Drs. 20/1742, S. 17.

¹⁵ Vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 9.19 („Fehmarnbeltquerung“), BeckRS 2020, 48543, Rn. 42 ff.

¹⁶ vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.08.2016, Az. 11 D 2/14.AK, BeckRS 2016, 52710, Rn. 62.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 24.11.1989, Az. 4 C 41/88, NVwZ 1990, 860, 861; OVG Münster, Urteil vom 24.08.2016, Az. 11 D 2/14, BeckRS 2016, 52710 Rn. 63.

das Gasfernleitungsnetz abführen, aber gerade nicht die vollständig mögliche Umschlagskapazität der FSRU ausnutzen kann.

Auch die Planungen des landgebundenen LNG-Terminal sind soweit gediehen, dass von einer baldigen Errichtung und Inbetriebnahme auszugehen ist und einhergehend damit auch die Erforderlichkeit für die Errichtung und den Betrieb der ETL 180 zu bejahen ist.

Lediglich vorsorglich sei schließlich darauf hingewiesen, dass für die ETL 180 auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das LNGG die Planrechtfertigung zu bejahen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt dies voraus, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist¹⁸. Maßstab hierfür sind die Ziele des Fachplanungsgesetzes, das die Planfeststellung anordnet¹⁹. Gemessen hieran besteht kein Zweifel daran, dass die Errichtung des Gesamtvorhabens ETL 180 und damit auch der ETL 180.100 2. BA vernünftigerweise geboten ist. Zweck des hier maßgeblichen EnWG ist die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff (§ 1 Abs. 1 EnWG). Durch den Ausbau der LNG-Infrastrukturen wird die sichere und relativ preisgünstige Gasversorgung auf nationaler Ebene gewährleistet. Die Errichtung der erforderlichen Terminals und Fernleitungen ist notwendig, um eine alternative Versorgungsquelle zu den russischen Gasimporten zu schaffen, die bisher einen Anteil von 40 % des nationalen Gasverbrauchs ausmachten.

2. Kein Verstoß gegen zwingende Ge- und Verbote

Die Plangenehmigung entfaltet gemäß § 43c EnWG i.V.m. §§ 74 Abs. 6, 75 Abs. 1 VwVfG lediglich verfahrensrechtliche Konzentrationswirkung. Daher bleibt die Planfeststellungsbehörde an alle materiellen Rechtsvorschriften gebunden. Materiell-rechtliche Vorschriften, die strikte Ge- und Verbote enthalten, sind somit uneingeschränkt zu beachten. Das Vorhaben verstößt unter keinem Gesichtspunkt gegen solche Ge- und Verbote.

2.1. Zwingende technische Anforderungen / Störfallvorsorge

Ein Versagungsgrund aufgrund von technischen Risiken der Planung ergibt sich nicht. Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG hat die Vorhabenträgerin ihre Leitung und alle damit im Zusammenhang stehenden Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Diesen Vorgaben wird das plangenehmigte Vorhaben gerecht.

¹⁸ St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. IV C 21.74, BVerwGE 48, 56, 60; BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. IV C 79.76, BVerwGE 56, 110, 118.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 11.07.2001, Az. 11 C 14/00, NVwZ 2002, 350.

Eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde hat keine Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben. Die Beachtung der einschlägigen Normen wird unter anderem im Erläuterungsbericht²⁰ dargelegt.

Bezüglich der Einhaltung störfallrechtlicher Vorgaben wurde im Rahmen der Herstellung des Benehmens das LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz als für die Einhaltung der Störfallverordnung zuständige Behörde beteiligt. Die Behörde hat in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2023 darauf hingewiesen, dass es sich bei den Betriebsbereichen der Covestro Deutschland AG und der Lanxess Deutschland GmbH, in denen Leitungsabschnitte der ETL 180.100 (2. BA) verlaufen, um Betriebsbereiche der oberen Klasse i.S.v. § 2 Nr. 2 12. BImSchV (Störfall-VO) handelt, für die die erweiterten Anforderungen der Störfallverordnung zu erfüllen sind. Der Stellungnahme des LfU und den Anforderungen im Hinblick auf das Störfallrecht wurde in der Plangenehmigung durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (vgl. unter A.III.4.10) Rechnung getragen.

Mit den vorstehend begründeten Nebenbestimmungen wurde im Übrigen auch den bauordnungsrechtlichen Forderungen der Stadt Brunsbüttel, untere Bauaufsichtsbehörde, aus der Stellungnahme vom 01.02.2023 entsprochen.

2.2. Ziele der Raumordnung

Die Plangenehmigung beachtet die Ziele der Raumordnung.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die – wie im vorliegenden Fall – der Plangenehmigung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele der Raumordnung gehören demnach zu den strikt einzuhaltenden und für die Plangenehmigung zwingenden materiellen Rechtssätzen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (§ 7 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Maßgeblich sind sowohl die in dem landesweiten Raumordnungsplan als auch die in den Regionalplänen enthaltenen Zielfestlegungen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 ROG).

Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Denn weder im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) noch im Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005), zu

²⁰ Siehe dort S. 23 – 26.

dessen Planungsraum die Kreise Dithmarschen und Steinburg gehören, sind Ziele der Raumordnung enthalten, welche dem Vorhaben entgegenstehen.

Das Gegenteil ist vielmehr der Fall: Gemäß Ziffer 6.3.1 i.V.m. mit der Hauptkarte des Regionalplans ist das Industriegebiet Brunsbüttel und damit auch die Vorhabenflächen als Vorranggebiet für die industriell-gewerbliche Nutzung dargestellt (Ziel der Raumordnung). Die genehmigte Gashochdruckleitung entspricht einem industriell-gewerblichen Nutzungsanspruch und ist – wie die Infrastruktur der bereits vorhandenen Leitungen – für Industriegebiete typisch. Die Landesplanung hat dies in ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 bestätigt, indem sie mitgeteilt hat, dass das Vorhaben ETL 180.100 2. BA nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt und aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken bestehen.

2.3. Naturschutzrecht

Gründe des Naturschutzes sprechen ebenfalls nicht gegen die Plangenehmigung. Das beantragte Vorhaben unterliegt u.a. den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG SH), insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG SH (hier i.V.m. § 6 LNGG), zum Biotopschutz gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 LNatSchG SH, zum Netz NATURA 2000 gemäß §§ 34 BNatSchG, 22 ff. LNatSchG SH sowie den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44, 45 BNatSchG.

Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten bzw. konnte die derzeit noch nicht mögliche Festsetzung der konkreten Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Ausnahmeregelung des § 6 LNGG vorbehalten werden.

2.3.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung angeordneten Nebenbestimmungen unter A.III.2 dieser Plangenehmigung den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG SH, die vorliegend nach den Maßgaben des § 6 LNGG anzuwenden ist.

Gemäß §§ 13 BNatSchG, 8 ff. LNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Nach § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, hat gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG eine naturschutzrechtliche

Abwägung stattzufinden. Ist das Vorhaben im Ergebnis dieser Abwägung zulässig, hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20.02.2023 sein Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt. In Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 1 LGG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG erst nach Erteilung der Plangenehmigung festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde dazu bis spätestens zum 31.08.2024 vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung A.III.2.14). In dem Verfahren zur Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird die oberste Naturschutzbehörde nochmals beteiligt und ein Einvernehmen hinsichtlich der festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hergestellt werden.

Grundlage der nachfolgenden Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Erläuterungsbericht vom 16.12.2022 (Anlage 1 der Plangenehmigungsunterlagen), der LBP (Anlage 8 der Plangenehmigungsunterlagen) und die darin jeweils mit Aktualisierungen insgesamt enthaltenen Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitliche Ablauf des geplanten Eingriffs sowie zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

2.3.1.1. Eingriff sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anbindungsleitung ETL 180.100 2. BA stellen einen solchen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot zielt damit nicht auf die Vermeidung des Eingriffs, sondern der mit ihm verbundenen nachteiligen Folgen ab.

Im Erläuterungsbericht des Fachplans sowie im LBP (Anlage 8 der Plangenehmigungsunterlagen) wurden alle erforderlichen Angaben gemacht, die für die Beurteilung des Eingriffes notwendig sind.

Es werden im Wesentlichen folgende Eingriffe, sogenannte Konflikte ausgelöst, denen zum Teil Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zugeordnet werden können.

Schutzgut Boden

- Konflikt: Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Bodenabtrag, Verformung und Verdichtung sowie Vermischung von Bodenschichten bzw. –horizonten
Vermeidung: Vermeidung von Bodenschäden während des Bauablaufs (V/M B1)
- Konflikt: baubedingte Beeinträchtigung des Bodens durch den Einsatz von mineralischen Fremdmaterial
Vermeidung: Vermeidung von Stoffeinträgen durch Fremdmaterial (V/M B2)
- Konflikt: baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens sowie Grund- und Oberflächenwasser durch mineralische Abfälle
Vermeidung: Vermeidung der Kontamination von Boden und Wasser durch anfallende mineralische Abfälle (V/M B3)
- Konflikt: anlagebedingte Versiegelung von Böden
Vermeidung: nicht möglich, demnach Ausgleich/Ersatz erforderlich

Schutzgut Wasser:

- Konflikt: Trübungen durch baubedingte Beschädigung und damit verbundener Erosion von Gewässerböschungen
Vermeidung: Vermeidung von Erosion an Gewässerböschungen und Sedimenteintrag ins Gewässer (V/M W1), Vermeidung von dauerhaften Beschädigungen von Gewässerböschungen (V/M W2)

Schutzgut Pflanzen

- Konflikt: baubedingter Verlust von Grünland (GYy)
Vermeidung: Wiederherstellung von Grünlandflächen (V/M P1)
- Konflikt: anlagebedingter Verlust von Grünland
Vermeidung: nicht möglich, demnach Ausgleich und Ersatz erforderlich

Schutzgut Tiere

- Konflikt: baubedingter Verlust von Nestern, Gelegen und Individuen sowie Störung durch Arbeiten an nahe gelegenen Gehölzbeständen und durch Eingriffe in Grünlandflächen
Vermeidung: Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämuungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T1)
- Konflikt: baubedingte Beeinträchtigungen von Amphibien / Durchschneidung von Wanderkorridoren für Amphibien
Vermeidung: Vermeidung von Schädigungen geschützter Amphibienarten durch die Errichtung von Amphibienschutzzäunen und Absammlung (Ar V/M T1)

Schutzgut Landschaftsbild

- Konflikt: Landschaftsbildveränderungen durch neu errichtete Stationen
Keine Maßnahmen zu Vermeidung nötig, da das Landschaftsbild im Industriegebiet bereits sehr vorbelastet ist und die Auswirkungen durch neue Stationen geringfügig ausfallen.

Es wird darüber hinaus neben den zuvor genannten schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen folgende allgemeine schutzgutübergreifende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt:

- Umweltbaubegleitung (V/M A1).

Im Rahmen der TöB-Beteiligung hat das MEKUN in seiner Stellungnahme vom 24.01.2023 hinsichtlich des Maßnahmenblattes V/M A1 angemerkt, dass die Berichte der UBB der Planfeststellungsbehörde sowie der obersten und oberen Naturschutzbehörde regelmäßig (d.h. 14-tägig) vorzulegen sind. Sollte es während der Baumaßnahme zu unvorhergesehenen Beeinträchtigungen kommen, sind im Rahmen der UBB die zuständigen Fachbehörden sowie die Planfeststellungsbehörde umgehend zu informieren und die Schäden in einem angemessenen Zeitraum, sofern erforderlich in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde, zu beheben. Dieser Forderung des MEKUN wird durch die Nebenbestimmungen A.III.2.7 und A.III.2.8 Rechnung getragen.

Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen, welche ebenfalls zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Tiere im Sinne der Eingriffsregelung gelten, sind folgende:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T1) Vermeidung von Schädigungen geschützter Amphibienarten durch die Errichtung von Amphibienschutzzäunen (Ar V/M T1)

2.3.1.2. Ausgleich und Ersatz

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, sie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben weiterhin Beeinträchtigungen, die der Kompensation (Ausgleich oder Ersatz) bedürfen.

Denn die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 BNatSchG zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und

sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander.²¹ Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.²² Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt²³. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet²⁴, sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist.

Die Vorhabenträgerin hat beantragt, von der Möglichkeit des § 6 LNGG Gebrauch zu machen, wonach die Festsetzung von Ausgleich und Ersatz erst zu einem späteren Zeitpunkt bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgt. Konkrete Kompensationsmaßnahmen hat sie in ihre Planunterlagen daher nicht aufgenommen. Sie hat in Aussicht gestellt, dass die Kompensation durch die Inanspruchnahme eines Ökokontos (ÖK 090-03 Untere Stör 3) gemäß § 16 BNatSchG, § 10 LNatSchG i.V.m. der Ökokontoverordnung des Landes Schleswig-Holstein erfolgen soll.

Es liegt nach § 6 Nr. 1 LNGG im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG von der Zulassung des Vorhabens zeitlich zu entkoppeln. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Zulassung und Realisierung des hiesigen Vorhabens ist die nachträgliche Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zweckmäßig, um das Zulassungsverfahren durch die Konzipierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Vertragsverhandlungen über die Inanspruchnahme eines Ökokontos sowie eine behördliche Prüfung der Maßnahmen nicht zu verzögern. Die Planfeststellungsbehörde hält einen Zeitraum von zwei Jahren nach Erteilung der Plangenehmigung für die ergänzende Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angesichts des zeitlichen Umfangs der Konzipierung der Maßnahmen sowie der erforderlichen behördlichen Prüfungen für angemessen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bestehen außerdem keine Anhaltspunkte dafür, dass eine rechtzeitige Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem von § 6 Nr. 2 LNGG vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht erfolgen wird.

Auf die Nebenbestimmung A.III.2.14 wird verwiesen.

²¹ Hender/Brockhoff, NVwZ 2010, 733, 735.

²² BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az. 7 A 3/10, juris Rn. 44.

²³ BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, Az. 7 VR 2/10, juris Rn. 23.

²⁴ Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35/97, juris Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17.08.2004, Az. 9 A 1/03, juris Rn. 23.

2.3.1.3. Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt nach der mit dem AfPE und MELUR (heutiges MEKUN) abgestimmten Methodik multifunktional für Eingriffe in den Naturhaushalt (d.h. nicht getrennt nach Eingriffen in verschiedene Schutzgüter), die sich an das Arbeitspapier „Eingriffsbewertung von Erdverkabelungen auf Hoch- und Höchstspannungsebene“ und die Vorgehensweise des „Orientierungsrahmens zur Kompensationsermittlung für Straßenbauvorhaben“ anlehnt.

Grundlage für die Berechnung ist die Größe der tatsächlich vom Eingriff betroffenen Flächen und die Eingriffsschwere, welche Dauer und Intensität der vom Vorhaben verursachten Veränderungen abbildet. Besonderheiten wie eine lange Wiederherstellungsdauer oder eine hohe Wertigkeit der Biotope sowie die Lage in Schutzgebieten, auf Kompensationsflächen oder im Biotopverbundsystem fließen über die Regelkompensations- und Lagefaktoren in die Bilanzierung ein.

Soweit die oberste Naturschutzbehörde (MEKUN) in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2023 noch angemerkt hatte, dass die Darstellung des LBP in seiner Fassung der TöB-Beteiligung zu Unrecht auf eine Bilanzierung etwaiger Eingriffe in den Geltungsbereichen der beiden betroffenen bauplanungsrechtlichen Satzungen verzichtet habe, hat die Vorhabenträgerin den LBP diesbezüglich zwischenzeitlich angepasst und auch diese Flächen in die Bilanzierung aufgenommen. Zudem wurden auch weitere vom MEKUN angesprochenen Fehler bzw. Widersprüche des LBP korrigiert. Die Ausführungen und die eigentliche Bilanzierung im LBP (Anlage 8) in seiner plangenehmigten Fassung vom 15.02.2023 entsprechen nunmehr vollumfänglich den rechtlichen Anforderungen sowie den Anmerkungen des MEKUN.

Auf Grundlage der nachvollziehbaren Methodik und der darauf basierenden Berechnung im LBP ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf i.H.v. **20.591 m²**.

Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Nachbilanzierung für etwaige gegenüber dem plangenehmigten Vorhaben zusätzliche und unvorhergesehene Eingriffe bzw. für gegenüber dem plangenehmigten Vorhaben nicht in Anspruch genommene Flächen wird insbesondere auf die Nebenbestimmungen A.III.2.6 und A.III.2.9 verwiesen. Die Vorlage der Nachbilanzierung kann gemeinsam mit der Vorlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der nachträglichen Festlegung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 6 LNGG erfolgen, jedoch spätestens zum 31.08.2024.

Nach alledem kann der Darstellung in den vorgelegten Planunterlagen gefolgt werden. Somit konnten die vorhabenbedingten Eingriffe mit der Genehmigung des Plans zugelassen werden.

2.3.1.4. Naturschutzfachliche Abwägung

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der

Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Dies gilt gemäß § 9 Abs. 3 LNatSchG dann nicht, wenn dem Eingriff andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen. Da sämtliche Beeinträchtigungen entweder vermieden oder vorbehaltlich der Regelung des § 6 LNGG (dazu oben unter 2.3.1.2) ausgeglichen bzw. ersetzt werden können, bedarf es keiner Abwägung. Selbst wenn eine Abwägung erforderlich wäre, wären den zugunsten dieses Vorhabens streitenden Belangen der Allgemeinheit an einer sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgung gerade angesichts der gesetzlichen Wertung eines überragenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben gemäß § 3 Satz 2 LNGG i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage zum LNGG ein besonderer Wert beizumessen.

2.3.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß §§ 30 Abs. 2 BNatSchG, 21 LNatSchG verboten. Zu solchen Zerstörungen oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen wird es vorliegend nicht kommen.

Im näheren Umfeld des Vorhabens liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

2.3.3. Artenschutzrecht

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung zu Ziffer A.III.2 angeordneten Nebenbestimmungen sowie der planfestgestellten Maßnahmenblätter des LBP beachtet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
- (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen),
- (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde noch nicht erlassen. Aufgrund dieser Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die lediglich nach nationalem Recht geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hier nicht gesondert zu prüfen.

Die Vorhabenträgerin hat in Kap. 4.2 des LBP nachvollziehbar dargestellt, dass sie auf Grundlage der Begehung der Leitungstrasse der ETL 180.100, 2. BA, am 24.11.2022 sowie der Auswertung der verfügbaren Informationen nur solche Vegetationsstrukturen bzw. Biotoptypen festgestellt hat, mit deren Hilfe sich durch die Analyse von Habitatansprüchen und Verhaltensweisen ausreichende Rückschlüsse auf das (Nicht-)Vorhandensein von bestimmten Arten oder Artengruppen ziehen lassen. Im Zuge einer Relevanzanalyse wurde ermittelt, welche Konflikte sich durch das Vorhaben in Bezug auf die vorkommenden Arten ergeben können und durch welche vorsorglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Kartierung der Biotoptypen und der Wirkfaktoren des Vorhabens sind demnach folgende Artengruppen für eine artenschutzrechtliche Betrachtung relevant:

- Avifauna: Im Verlauf der ETL 180.100 2. BA und deren unmittelbarer Umgebung kann es zu Brutgeschehen durch Vögel kommen. Im Rahmen der Kartierung zum Parallelvorhaben ETL 180 1. BA wurden auch Bereiche der hier genehmigten ETL 180.100 kartiert. Dort haben sich vor allem Nachweise des Wiesenpiepers und der Feldlerche ergeben. Das Brutplatzangebot der Feldlerche variiert, so dass regelmäßige Revierwechsel stattfinden. Es ist folglich davon auszugehen, dass genügend geeignete, ungestörte Flächen in der Umgebung vorhanden sind. Gleiches gilt für den Wiesenpieper. Es handelt sich bei den genannten Arten nicht um besonders lärmempfindliche Brutvögel. Im Bereich der Feldhecke, die an den Arbeitsstreifen grenzt, ist ebenfalls mit Brutvögeln zu rechnen. Der Verlust von potenziellen Bruthabitaten durch die Nähe zum Arbeitsstreifen führt jedoch nicht zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, weil im räumlichen Zusammenhang ausreichend gleichwertige Strukturen vorhanden sind und somit die ökologische

Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte der Verlust von Nestern, Gelegen und Individuen durch Eingriffe in Grünlandflächen – ohne Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (dazu sogleich) – zu Verletzungen oder Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder zu Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen. Um auch diesbezüglich eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen auszuschließen, sind in dem planfestgestellten Maßnahmenblatt Ar V/M T1 Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen. Flankiert wird die Maßnahme durch die UBB (V/M A1).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Blick auf die Avifauna mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Fledermäuse: Im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Quartierstrukturen. Die vorhandene Feldhecke östlich der MuR-Station ist von dem Vorhaben nicht betroffen, sodass keine Verluste von Leitstrukturen für potenziell vorkommende Fledermäuse zu verzeichnen sind. Aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme und der nicht vorhandenen Konflikte mit geeigneten Höhlenbäumen kann daher die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Fledermäuse insgesamt ausgeschlossen werden.
- Herpetofauna: Die Einschätzung zu Reptilienvorkommen erfolgte auf Grundlage einer konservativen und nachvollziehbaren Potentialanalyse der Vorhabenträgerin. Reptilien oder für diese Artengruppe geeignete Habitatstrukturen konnten im Vorhabengebiet danach nicht festgestellt werden. Das Vorkommen der Anhang IV-Arten Zauneidechse und Schlingnatter im Bereich der Trasse ist daher sehr unwahrscheinlich. Mit bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Sollte gleichwohl ein Vorkommen von Reptilien erkannt werden, greifen auch diesbezüglich die in Maßnahmenblatt V/M T2 beschriebenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen ein (dazu sogleich für Amphibien). Unter diesen Gesichtspunkten kann eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Im Zuge der Amphibienkartierung für das Parallelvorhaben ETL 180 1. BA im Jahr 2020 gab es außerhalb des Wirkraums im „Bütteler Kanal“ Nachweise des streng geschützten Moorfrosches und weiterer Amphibienarten. Vom Vorkommen dieser Arten wird daher bei einer vorsorgeorientierten Betrachtung auch im Bereich der hiesigen ETL 180.100 2. BA, auszugehen sein. Dies gilt für die Grube nördlich des Holstendamms. Vorkommen im Bereich der Baugrube südlich des Holstendamms sind hingegen nicht zu erwarten, weil der Holstendamm eine erhebliche Barriere darstellt, die beim Überqueren bereits tödlich wäre.

Baubedingt kann es daher zur Fallenwirkung sowie zur Tötung durch Überfahren durch Baufahrzeuge kommen. Zudem kann es bei Bauarbeiten während der Amphibienwanderperiode (je nach Witterung Ende Februar bis Ende April) zu einer Zerschneidung und möglichen Behinderung von Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen kommen, so dass Individuen verletzt oder getötet werden können.

Um eine damit einhergehende Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände sicher ausschließen zu können, werden vor Baubeginn mobile Amphibienschutzzäune um die Grube Nord und den dazugehörigen Arbeitsstreifen errichtet, um ein Einwandern von Individuen in die Arbeitsbereiche zu verhindern. Da die vorliegende Genehmigung zu einem Zeitpunkt (28.02.2023) erteilt wird, an dem die Wanderung unmittelbar bevorsteht bzw. möglicherweise schon begonnen hat, ist ein Aufstellen der Amphibienschutzzäune vor der Wanderperiode nicht mehr möglich. Aufgrund dessen ist es zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich, im Zuge der Installation der Amphibienschutzzäune auf den einzuzäunenden Flächen eine Besatzkontrolle durchzuführen. Es erfolgt eine Verbringung der bei der Einzäunung innerhalb des Baufeldes und danach an den Zäunen gefangenen Amphibien in die betreffenden Gewässer (Maßnahme V/M T2). Zudem wird auf die Nebenbestimmungen A.III.2.16 und A.III.2.17 verwiesen.

Vorkommen weiterer Arten seltener oder besonders geschützter Tiere sind im Vorhabengebiet nicht bekannt und aufgrund der Habitatanalyse auch nicht zu erwarten.

Somit ist durch das zu erwartende Artinventar, die vorhandenen Vegetationsstrukturen und die geplanten allgemeinen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1, eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich der vorkommenden Artengruppen Avifauna, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien nicht zu besorgen.

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG wird vorhabenbedingt nicht erforderlich, da die im LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet sind, eine Verwirklichung der entsprechenden Verbote auszuschließen. Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

2.3.4. Gebietsschutz

Natura 2000-Gebiete

Ein Versagungsgrund für die beantragte Plangenehmigung war auch aufgrund der in §§ 34 ff. BNatSchG niedergelegten Schutzbedürfnisse für Natura 2000-Gebiete nicht

gegeben. Ebenso konnte eine Beeinträchtigung weiterer Kategorien des Gebiets-schutzes ausgeschlossen werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele droht. Grundsätzlich ist daher jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden muss.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet DE 2323 – 392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ befindet sich südlich des geplanten Vorhabens in ca. 600 m Entfernung. Die im Erläuterungsbericht beschriebene Leitungstrasse ist aufgrund der Entfernung zum o.g. FFH-Gebiet und der vornehmlich temporären Wirkfaktoren während der Bautätigkeit nicht geeignet, die Erhaltungsgegenstände und -ziele erheblich zu beeinträchtigen.

Somit konnte bereits von vornherein aufgrund der geringen projekt-spezifischen Auswirkungen eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden. Es bedurfte daher keiner Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem nahegelegenen FFH-Gebiet.

Weiterer Gebietsschutz

Im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete sowie Kompensations- bzw. Ökokontoflächen. Durch die geringen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch das Vorhaben zu rechnen.

2.4. Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist durch die gegenständliche Planung und die unter Ziffer A.III.2 dieser Plangenehmigung angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

2.4.1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Über die mit einem plangenehmigungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet die Planfeststellungsbehörde.²⁵ Es kommt zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; § 19 Abs. 1 WHG sieht aber keine Entscheidungskonzentration vor, weshalb die wasserrechtliche Entscheidung über Benutzungen als rechtlich selbständiges Element neben die Plangenehmigung tritt. Die Erlaubnis für die Benutzung des Grundwassers bedarf gemäß § 19 Abs. 3 HS 1 WHG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser wird in A.II dieser Plangenehmigung im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg erteilt. Die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg hat mit Schreiben vom 15.02.2023 ihr Einvernehmen erteilt. Grundlage hierfür sind die wasserrechtlichen Anträge in den Anlagen 6.1 und 6.2 sowie die unter A.III.3 enthaltenen Nebenbestimmungen.

2.4.2. Zulässigkeit des Vorhabens nach wasserrechtlichen Vorschriften

Das beantragte Vorhaben steht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen in Einklang mit wasserrechtlichen Vorschriften. Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG sowie für das Oberflächengewässer nach § 27 WHG werden eingehalten. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Die Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser sowie zur Einleitung des geförderten Grundwassers in den Oberflächenwasserkörper sind gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Entsprechend der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser ist dieses gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3). Das oberirdische Gewässer, das nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft wurde, ist gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Zustands und seines chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht oder erhalten werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG

²⁵ Vgl. zur entsprechenden Anwendung von § 19 Abs. 1 WHG: Pape, in: Landmann/Rohmer, § 19 WHG, Rn. 17, Umweltrecht, 97. EL Dezember 2021.

als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Es sind aufgrund der vorhabenbedingten Grundwasserentnahmen sowie der Einleitung des geförderten Grundwassers in den örtlichen Vorfluter keine schädlichen Gewässerveränderungen der Grundwasserkörper und des Oberflächenwasserkörpers zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot vereinbar. Mit Blick auf das Grundwasser wird auch das Gebot der Trendumkehr eingehalten. Überdies stehen die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG der Grundwasserbenutzung nicht entgegen. Vorhabenbedingte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen Dritter sind nicht zu erwarten.

2.4.2.1. Keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten

Es sind keine vorhabenbedingten schädlichen Gewässerveränderungen i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten. Schädliche Gewässerveränderungen sind danach Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Auf Grundlage der mit dieser Plangenehmigung zugelassenen Entnahme von Grundwasser sind schädliche Gewässerveränderungen der Grundwasserkörper mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Oberflächenwasserkörper bei Einleitung des geförderten Grundwassers in den örtlichen Vorfluter.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Ermittlung des Umfangs der geplanten Grundwasserentnahmen ist hinreichend belastbar. Nach dem Umweltportal Schleswig-Holstein wurde in dem Bereich des Trassengebietes ein Grundwasserstand zwischen 0,25 m bis 0,5 m unter GOK erfasst. Aufgrund des im Bereich der Trasse anstehenden Grund- und Schichtwassers ist eine Wasserhaltung während der Bauzeit für die Erstellung der MuR-Station sowie des Mikrotunnels zur geschlossenen Queerung des Holstendamms und für die unterirdische Verlegung eines 170 m langen Abschnittes erforderlich. Vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Baugrube muss die Wasserhaltung funktionsfähig sein und der Wasserstand bis unterhalb der Bauwerkssohle abgesenkt werden. Dies ist erforderlich, damit die Bauarbeiten stattfinden können. Die Dauer der Grundwasserabsenkung wird auf ein Minimum beschränkt (vgl. Nebenbestimmung A.III.3.14).

Der ermittelte Umfang der Grundwasserentnahme basiert auf den für die jeweiligen geplanten Maßnahmen anzusetzenden Fördermengen. Im Hinblick auf die Gesamt-

förderraten und Gesamtfördermengen wurde angenommen, dass alle elf Gruben zeitgleich über einen Zeitraum von 90 Tagen bearbeitet werden. Damit wurde eine „Worst-Case“ Betrachtung zugrunde gelegt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde beruhen die im Rahmen der Berechnung angenommenen Grundwassermengen auf hinreichend konservativen Annahmen. Die vorgenommene Ermittlung der Gesamtförderraten und Gesamtfördermengen²⁶ hält die Planfeststellungsbehörde daher für plausibel und nachvollziehbar. Aufgrund der überdies räumlich stark begrenzten Bauwasserhaltung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Wasserhaltung auch nur temporär erforderlich ist. Es steht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit hinreichender Sicherheit fest, dass aufgrund des Umfangs und der nur vorübergehenden Dauer der geplanten Grundwasserentnahmen schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind.

Gleiches gilt für die Einleitung von gefördertem Grundwasser in den örtlichen Vorfluter. Lediglich das im Bereich der Grube nördlich des Mikrotunnels zur geschlossenen Querung des Holstendamms geförderte Grundwasser wird in den örtlichen Vorfluter eingeleitet und gelangt damit anschließend in den Oberflächenwasserkörper. Das geförderte Grundwasser wird vor Einleitung in den örtlichen Vorfluter auf die festgelegten Parameter beprobt und bei Überschreiten der Einleitzielwerte von der Vorhabenträgerin mit Hilfe geeigneter Verfahren aufbereitet. In der entsprechenden Nebenbestimmung (vgl. unter A.III.3.20 der Plangenehmigung) ist überdies vorgesehen, dass die Vorhabenträgerin, wenn sich die Einhaltung der festgelegten Zielwerte im Zuge der Bauausführung im Einzelfall als unverhältnismäßig erweisen sollte, vor Einleitung des geförderten und beprobten Grundwassers umgehend die Planfeststellungsbehörde sowie die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu informieren und sich mit ihnen über das weitere Vorgehen abzustimmen hat. Dies hat den Hintergrund, dass die Konzentrationen im Grundwasser und im Oberflächengewässer stark schwanken und die aktuellen Analysewerte erst im Zuge der Bauausführung bekannt werden. Insgesamt sind nach alledem schädliche Gewässerveränderungen des Oberflächenwasserkörpers nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Das im Übrigen geförderte Grundwasser wird in bestehende Abwassersysteme der Covestro Deutschland AG eingeleitet. Da es sich dabei um ein industrielles Abwassersystem handelt, hält die Planfeststellungsbehörde eine Beprobung des Grundwassers insoweit für nicht erforderlich. Schädliche Gewässerveränderungen sind auch insoweit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

2.4.2.2. Einhaltung der Bewirtschaftungsziele

Die geplante Entnahme von Grundwasser steht überdies mit den in § 47 WHG für Grundwasser vorgesehenen Bewirtschaftungszielen in Einklang. Danach ist das

²⁶ Vgl. hierzu Anlage 6.1, S. 17 ff. der Plangenehmigungsunterlagen

Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3).

Das Vorhaben steht überdies auch mit den für Oberflächenwasserkörper vorgesehenen Bewirtschaftungszielen (§§ 27 f. WHG) in Einklang. Insoweit regelt § 27 Abs. 1 WHG, dass oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Zustands und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht oder erhalten werden (Nr. 2). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Grundwasser

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG werden eingehalten. Die Vorhabenträgerin hat die maßgeblichen Wirkprozesse des Vorhabens dahingehend geprüft, inwieweit sie Auswirkungen auf Zustand und Menge des Grundwassers haben könnten. Im Ergebnis kommt es weder zu mengenmäßigen und chemischen Verschlechterungen des Grundwassers noch wird das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG durch das Vorhaben gefährdet. Das Gebot der Trendumkehr wird ebenfalls eingehalten.

Das Grundwasservorkommen in Schleswig-Holstein ist auf verschiedene Tiefenstufen verteilt, weshalb zwischen Hauptgrundwasserkörpern und tiefen Grundwasserkörpern (GWK) unterschieden wird. Sämtliche Hauptgrundwasserleiter sind der Flussgebiets-einheit Elbe sowie dem Koordinierungsraum Tidelbe zugewiesen.

Zur Trockenhaltung des Rohrgrabens sowie der Baugruben für den Mikrotunnel und die Station wird aufgrund des hochanstehenden Grund- und Schichtenwassers eine temporäre Bauwasserhaltung und damit die bauzeitliche Absenkung des Grundwasserspiegels im unmittelbaren Baubereich erforderlich.

Die Entnahme kann sich potentiell auf den mengenmäßigen Zustand des GWK auswirken. Die genutzte Grundwassermenge pro Jahr überschreitet bei keinem der GWK die Neubildungsmenge pro Jahr. Für die Bemessung der geschlossenen Wasserhaltung wurden konservative Annahmen (Worst-Case-Betrachtung) zugrunde gelegt. Die Grundwassermengen, die zulässigerweise entnommen werden dürfen und die Reichweiten der Absenktrichter variieren je nach Absenktiefe und -dauer sowie Untergrund und sind der Planunterlage 6.1 zu entnehmen. Die darin vorgegebenen Parameter dürfen nicht überschritten werden.

Im Verhältnis zu der Gesamtgröße der GWK sind die Reichweiten und somit die Absenkmengen in den sich einstellenden Absenktrichtern, insbesondere unter Berücksichtigung der temporären und überwiegend nacheinander in den einzelnen Bauabschnitten erfolgenden Wasserhaltung, sehr gering. Schließlich ist auch eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der GWK aufgrund der Errichtung des Schieberplatzes und einer MuR-Station mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die Flächen sind im Vergleich zur Gesamtfläche des GWK sehr gering, weshalb es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und das nutzbare Grundwasserdargebot kommen wird. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die geplante Entnahme von Grundwasser sowie die baubedingten Auswirkungen sich negativ auf den mengenmäßigen Zustand auswirken. Es kommt insoweit zu keiner Verschlechterung.

Darüber hinaus kann auch eine Verschlechterung des chemischen Zustands ausgeschlossen werden. Es werden keine Stoffe in das Grundwasser eingebracht oder eingeleitet, die zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führen können. Es werden keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien verwendet. Bei ordnungsgemäß geführtem Baustellenbetrieb im Umgang mit potenziell wassergefährdenden Stoffen und einer fachgerechten Handhabung der Baumaschinen und Baufahrzeuge ist das Risiko einer Verunreinigung gering. Sollte es dennoch, etwa durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang, zu Kontaminationen kommen, sind sofortige Gegenmaßnahmen vorgesehen, um ein Eindringen von Schadstoffen in den GWK zu unterbinden. Baubedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten sind mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Das Vorhaben steht auch der Einhaltung des Verbesserungsgebotes nicht entgegen. Das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Es kann aufgrund des Umfangs der Grundwasserentnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers vorhabenbedingt gefährdet wird.

Das Gebot der Trendumkehr, wonach das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, ist ebenfalls eingehalten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 f. WHG für den vorhabenbedingt betroffenen Oberflächenwasserkörper werden eingehalten. Sowohl das Verschlechterungsverbot als auch das Verbesserungsgebot werden mit hinreichender Sicherheit eingehalten.

Im Vorhabengebiet befindet sich nördlich des Holstendamms ein wasserführender Graben (Vorfluter 1), welcher mittels Mikrotunnelverfahren unterquert wird.

Es kommt ausschließlich in den Fällen zu vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Vorfluter, in denen die Bauwasserhaltung die Abführung des geförderten Grundwassers aus dem Bereich der nördlich des Holstendamms gelegenen Baugrube für den Mikrotunnel erforderlich macht. Zur Herstellung der bauzeitlichen Einleitstelle zur Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung werden die Gewässerrandstreifen und -böschungen des Vorfluters in Anspruch genommen. Dieser befindet sich außerhalb des Arbeitsstreifens. Zum Schutz der Böschung vor Erosion bzw. Auskolkung und der Vermeidung und Minderung von hieraus resultierenden Trübungen werden Gewässerböschungen und Randstreifen bauzeitlich vor Beschädigung geschützt. Dies wird z.B. durch das Abdecken der Böschung mit Kolkenschutzmatte, entsprechend Maßnahme V/M W1, sichergestellt. Die Schutzeinrichtungen werden nach Abschluss der Baumaßnahme restlos aufgenommen und der ursprüngliche Zustand der Böschung wiederhergestellt (vgl. Maßnahme V/M W2). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und auch im Übrigen ist eine Verschlechterung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Schließlich wird das geförderte Grundwasser vor Einleitung in den örtlichen Vorfluter beprobt und auf die Einhaltung der Einleitzielwerte untersucht. Soweit die Einleitzielwerte nicht eingehalten sind, wird das geförderte Grundwasser mit Hilfe bestimmter Verfahren entsprechend aufbereitet, sodass die Werte im einzuleitenden Grundwasser eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Einleitung des geförderten Grundwassers in den örtlichen Vorfluter kann eine Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Übrigen erfolgt die Grundwassereinleitung in das bestehende industrielle Abwassersystem der Covestro Deutschland AG. Überdies steht das Vorhaben auch in Einklang mit dem Verbesserungsgebot, weil die Erreichung der im Bewirtschaftungsplan konkretisierten Ziele vorhabenbedingt nicht vereitelt wird.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen sind die Bewirtschaftungsziele eingehalten.

2.4.2.3. Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt und keine nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter

Es sind keine vorhabenbedingten Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften zu erwarten. Es kommt zu keinen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder auf Altlasten. Überdies sind auch keine Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte zu erwarten. Aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme und der nur temporär erforderlichen Wasserhaltung ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Gebiete zu rechnen. Aufgrund der witterungsbedingten und jahreszeitlichen Schwankungen der tatsächlich anfallenden Wassermengen wurden in den von der

Vorhabenträgerin vorgelegten Berechnungen der maximalen Reichweiten der Absenktrichter konservative Grundwasserstände zugrunde gelegt. Mit Auswirkungen auf benachbarte Grundwasserentnahmen oder Grundwassermessstellen ist aufgrund der insgesamt geringen Reichweiten ebenso wenig zu rechnen wie mit Schäden an Anlagen Dritter, zumal mit zunehmender Entfernung zum direkten Wasserhaltungsbereich die Grundwasserabsenkung bis zur Grenze des maximal ermittelten Radius des Absenktrichters (R) stark abnimmt.²⁷

Soweit der Kreis Steinburg die Aufnahme einer Nebenbestimmung mit dem Inhalt gefordert hat, dass die Vorhabenträgerin zum Ersatz aller Schäden verpflichtet ist, die aufgrund der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehen, ist dies nicht erforderlich. Denn eine Haftung für durch die Vorhabenträgerin oder durch sie beauftragte Dritte verursachte Schäden, besteht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Ebenfalls nicht erforderlich ist die Aufnahme einer Nebenbestimmung mit dem Inhalt, dass ein lichter Abstand von der fest angetroffenen Gewässersohle/Rohrleitung bis zur Kabel- bzw. Rohrverlegetiefe von mindestens 2 m einzuhalten ist. Denn eine entsprechende Mindestüberdeckung von 2 m unter Gewässersohle ist nach der genehmigten Planung ohnehin vorgesehen.

2.4.2.4. Bewirtschaftungsermessen

Die Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser und der Einleitung von gefördertem Grundwasser in einen Oberflächenwasserkörper stehen gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen). Sie konnten nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erteilt werden. Die Erteilung der Erlaubnis war für den beantragten Neubau der ETL 180.100 2. BA unabdingbar. Die Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde konnte im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg getroffen werden, weil keine Versagungsgründe bestehen und die unverzügliche Inbetriebnahme der ETL 180.100 2.BA im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht dem Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, nicht entgegen. Die erteilte Benutzungserlaubnis erlaubt die Entnahme von Grundwasser in einem geringen Umfang, wodurch es weder im Hinblick auf den mengenmäßigen noch auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers zu nachteiligen Veränderungen kommen wird. Gleiches gilt für die Einleitung von gefördertem Grundwasser in den örtlichen Vorfluter und anschließend in den Oberflächenwasserkörper.

²⁷ Vgl. Seite 24 der Anlage 6.1 der Planunterlagen.

Nach alledem steht das plangenehmigte Vorhaben bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.5. Abfallrecht

Die Belange der Abfallwirtschaft sind unter Berücksichtigung der unter A.III.5 dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen gewahrt.

Die Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen war notwendig, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle gemäß den Vorschriften des KrWG sicherzustellen.

2.6. Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes sind unter Berücksichtigung der in A.III.6 dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen gewahrt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Belastungen des Bodens sind bereits dadurch reduziert, dass die neu zu erstellende Rohrleitung teilweise auf vorhandenen Rohrbrücken und Sleeperanlagen und damit oberirdisch verlaufen wird. Zwischen der Station Covestro und dem Anbindepunkt an die ETL 180 1. BA werden die K 58, der Vorfluter sowie Leitungen anderer Leitungsbetreiber mittels eines Mikrotunnels unterquert und hierfür Baugruben erstellt. Es erfolgen zudem Bodeneingriffe durch die Erweiterung der Sleeperanlagen. Ebenso ist an mehreren Stellen ein Bodenaushub erforderlich und im gesamten Bereich der Baustelle kann sich der Verkehr von Baugeräten negativ auf die Struktur des Bodens auswirken (Verdichtung). Anlagebedingt kommt es zu Versiegelungen von Böden im Bereich der MuR-Station, des Schieberplatzes sowie im Bereich der Fundamente und Sleeper für die Erweiterung der Rohrbrücke.

Der Kreis Steinburg als untere Bodenschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 24.01.2023 Auflagen zum Bodenschutz mitgeteilt, welche als Nebenbestimmungen aufgenommen wurden. Der Kreis Dithmarschen als untere Bodenschutzbehörde hatte in seiner Stellungnahme vom 27.01.2023 keine Anmerkungen.

2.7. Denkmalschutz

Auch das Denkmalschutzrecht steht der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Das Vorhaben wirft keine vertieften denkmalschutzrechtlichen Fragen auf. Das beteiligte Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) hat mit Schreiben vom 30.01.2023 der Vorhabenumsetzung zugestimmt, weil keine Auswirkungen auf bekannte archäologische Kulturdenkmale festgestellt werden konnten. Da der überplante Bereich sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet befindet, hat das ALSH auf die Pflicht zur Einhaltung von § 15 DSchG SH hingewiesen. Einer Auf-

nahme dieser Verpflichtung in die Nebenbestimmungen bedurfte es nicht, da die gesetzliche Regelung unmittelbar gilt und der Vorhabenträgerin dies durch das ihr vorliegende Schreiben des ALSH bewusst ist.

Zudem hat auch der Kreis Dithmarschen, untere Denkmalschutzbehörde, mit Schreiben vom 27.01.2023 mitgeteilt, dass aus seiner Sicht keine denkmalrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Ebenso hat sich der Kreis Steinburg, untere Denkmalschutzbehörde, mit Schreiben vom 24.01.2023 geäußert.

2.8. Sicherheit des Straßenverkehrs, Straßen- und Wegenetz

Das Vorhaben entspricht auch den rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit des Straßenverkehrs. Die diesbezügliche Nebenbestimmung unter A.III.7 ist insoweit zu beachten.

Die ETL 180.100 2. BA kreuzt lediglich die Kreisstraße K 58 (Holstendamm) als öffentliche Straße des überörtlichen Verkehrs. Der Holstendamm wird an der Kreuzungsstelle mittels Mikrotunnel mit Spülförderung oder Spülförderung mit Druckluftpolstern gequert. Zusätzliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs gehen von der Querung der Straße durch die ETL 180.100 2. BA nicht aus. Dies hat auch der Kreis Steinburg in seiner Stellungnahme vom 24.01.2023 bestätigt. Soweit der Kreis in seiner Stellungnahme gefordert hat, dass die Vorhabenträgerin bei der baulichen Ausführung der Straßenkreuzung bestimmte technische Anforderungen zu beachten habe, hat die Vorhabenträgerin dies zugesagt. Die gemäß § 21 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis konnte daher erteilt werden. Dies entbindet die Vorhabenträgerin nicht von der in der Stellungnahme des Kreises Steinburg angesprochenen Verpflichtung zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, in dem auch Sondernutzungsgebühren erhoben werden können.

Soweit der Kreis Steinburg in seiner Stellungnahme auf das Anbauverbot gemäß § 29 StrWG verweist, ist dieses nicht berührt. Denn das Vorhaben umfasst keinerlei Hochbauten innerhalb von 15 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Zufahrten gemäß § 24 StrWG sind ebenfalls nicht vorgesehen.

2.9. Sicherheit des Eisenbahnverkehrs

Die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs wird unter Berücksichtigung der in A.III.8 aufgenommenen Nebenbestimmungen gewährleistet. Das Vorhaben kreuzt an einer Stelle eine Gleisanlage. Hierbei handelt es sich um eine nicht-öffentliche nicht-bundeseigene Eisenbahninfrastruktur der Covestro Deutschland AG. Der als Landeseisenbahnverwaltung beteiligte Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein hat mit Stellungnahme vom 27.01.2023 mitgeteilt, keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens mit den o.g. Gleiskreuzungen zu haben, wenn die in der

Stellungnahme angeregten Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Diese Nebenbestimmungen haben Eingang in die Plangenehmigung gefunden. Die Covestro Deutschland AG hat dem Vorhaben und der Nutzung ihrer Grundstücke sowie ihrer Infrastruktur bereits im Vorhinein zugestimmt.

2.10. Baurecht

Das Vorhaben steht bei Beachtung der gemäß A III 4. geltenden Nebenbestimmungen mit den baurechtlichen Vorschriften im Einklang.

Die Errichtung der Gasleitung selbst erfordert nicht die Erteilung einer Baugenehmigung, weil die LBO gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 LBO auf die Errichtung von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienen, keine Anwendung findet.

Einer Baugenehmigung, über deren Erteilung im Rahmen der hiesigen Plangenehmigung zu entscheiden ist, bedarf hingegen die Errichtung der im Folgenden aufgeführten vorhabenbedingt erforderlichen baulichen Anlagen. Die hiernach erforderlichen Baugenehmigungen, die von der Konzentrationswirkung der vorliegenden Plangenehmigung umfasst sind, können erteilt werden.

2.10.1. Mess- und Regelstation Brunsbüttel Covestro Nordost (MuR 980)

Auf dem Gebiet der Gemeinde Büttel wird auf dem Covestro Gelände eine Mess- und Regelstation errichtet. Dort werden Mess- und Regeleinrichtungen die ankommende Gasmenge erfassen und die in die Leitung einzuspeisende bedarfsabhängige Gasmenge steuern. Um die Einrichtungen vor Witterungseinflüssen zu schützen, sind diese in zwei kleinen Häusern, einem Analyse- und einem Schaltheis, aufzustellen. Zum Schutz der Station vor dem Zutritt Unbefugter wird um die Station eine Zaunanlage von über 2,50 m Höhe gebaut.

Die Baugenehmigung für die Mess- und Regelstation mit der Zaunanlage können unter Beachtung der Nebenbestimmungen in A III. 4. erteilt werden.

Standicherheit

Die Vorschriften zur Standicherheit werden eingehalten

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LBO müssen bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Nach Satz 2 dürfen die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

Mit den von dem Kreis Steinburg geforderten Nebenbestimmungen (vgl. unter A.III.4.3, A.III.4.4 und A.III.4.9) wird sichergestellt, dass die zu errichtenden baulichen Anlagen diesen Vorgaben entsprechen, auch wenn die Stand sicherheitsnachweise bisher nicht vorliegen. Danach sind Stand sicherheitsnachweise einzureichen und die zum Nachweis der Stand sicherheit erforderlichen statischen Berechnungen und zugehörigen

Ausführungszeichnungen durch den/die dort genannte/n Prüfsingenieur/in für Standsicherheit zu prüfen und die entsprechenden Baumaßnahmen vor Inbetriebnahme der ETL 180.100 2. BA abzunehmen und durch die Planfeststellungsbehörde freizugeben.

Brandschutz

Nach § 14 Satz 1 LBO sind bauliche Anlagen so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Durch die Aufnahme der von dem Kreis Steinburg, untere Bauaufsicht, geforderten Nebenbestimmungen zum Brandschutz wird die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Danach sind die brandschutztechnischen Nachweise und die zugehörigen brandschutztechnischen Pläne rechtzeitig vor Inbetriebnahme bei der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe einzureichen

Für den abwehrenden Brandschutz an der MuR-Station Brunsbüttel Covestro Nordost hat der Kreis Steinburg, untere Bauaufsicht, in seiner Stellungnahme vom 13.01.2023 weitere Anforderungen aufgestellt, die gemäß den Nebenbestimmungen unter A.III.4.11 und A.III.4.12 zu berücksichtigen sind. Danach sind Feuerwehrpläne in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinburg unter Beachtung des Merkblattes für die Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 des Kreises Steinburg in aktueller Fassung anzufertigen und spätestens sechs Wochen vor Fertigstellung der Baumaßnahme zur Abstimmung vorzulegen. Zudem sind die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen wie Rauchabzüge, Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Lüftungsanlagen und Alarmierungseinrichtungen gemäß § 2 PrüfVO u.a. vor der ersten Inbetriebnahme sowie wiederkehrend im Sinne der Prüfverordnung, durch bauaufsichtsrechtlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen auf ihre Betriebssicherheit und Wirksamkeit zu überprüfen.

2.10.2. Schieberplatz 180-S0.1 Covestro Energiekorridor Mitte

Der Schieberplatz 180-S0.1 wird eingezäunt. Aufgrund der Höhe von mehr als 2,50 m ist die Umzäunung gemäß § 59 Abs. 1 LBO bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftig und bedarf einer Baugenehmigung.

Die Baugenehmigung für die um die Station geplante Zaunanlage kann erteilt werden, weil diese mit den baurechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Standsicherheit

Die Vorschriften zur Standsicherheit werden eingehalten.

Mit der von der Stadt Brunsbüttel in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2023 geforderten Nebenbestimmung (vgl. unter A.III.4.3 und A.III.4.9) wird sichergestellt, dass die zu errichtenden baulichen Anlagen diesen Vorgaben entsprechen. Danach sind die statischen Berechnungen und zugehörigen Ausführungszeichnungen durch den/die dort

genannte/n Prüfsachverständige/n für Standsicherheit zu prüfen und die entsprechenden Baumaßnahmen vor Inbetriebnahme der ETL 180.100 2.BA abzunehmen und durch die Planfeststellungsbehörde freizugeben.

Brandschutz

Die Stadt Brunsbüttel, untere Bauaufsicht, hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bisher kein Brandschutznachweis vorliegt. Zudem hat sie in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Zugänglichkeit der umzäunten Bereiche im Alarm- und Katastrophenfall gegeben sein muss.

Durch die Aufnahme der von der Stadt Brunsbüttel, untere Bauaufsicht, geforderten Nebenbestimmung unter A.III.4.7 wird die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Danach sind die brandschutztechnischen Nachweise und die zugehörigen brandschutztechnischen Pläne rechtzeitig vor Inbetriebnahme bei der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe einzureichen.

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen hat in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2023 darauf hingewiesen, dass für den abwehrenden Brandschutz auf dem Industrieparkgelände grundsätzlich zunächst die Industrieparkfeuerwehr VSU Covestro zuständig ist und diese dann entsprechend des Einsatzszenarios die öffentliche Feuerwehr nachalarmiert. Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin die Industrieparkfeuerwehr VSU Covestro nachbeteiligt. Mit Stellungnahme vom 04.02.2023 hat diese mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme bestehen. Die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen hat weitere Anforderungen aufgestellt, die gemäß den Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung zu berücksichtigen sind. Danach hat die Vorhabenträgerin sich vor Inbetriebnahme der Leitung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen und der öffentlichen Feuerwehr Brunsbüttel darüber abzustimmen, inwieweit auf dem Gelände des Industriestandortes der Covestro Deutschland AG Löscharbeiten vor Eintreffen von sachkundigem Personal des Betreibers des Industrieparks vorgenommen werden dürfen (Nebenbestimmung A.III.4.13). Des Weiteren ist der zuständigen Feuerwehr der Zugang zu dem Schieberplatz 180-S.01 sowie dem Gelände der MuR 980 zu ermöglichen (Nebenbestimmung A.III.4.14). Außerdem sind der zuständigen Feuerwehr Einsatzgrundsätze zum Umgang mit den besonderen Gefahren der Anlage und den zu ergreifenden Maßnahmen schriftlich vor Inbetriebnahme der Leitung zu übergeben (Nebenbestimmung A.III.4.14). Daneben sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und den Vorgaben der Brandschutzdienststelle sowie ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Betreibers der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen (Nebenbestimmung A.III.4.11). Die zuständige Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Leitung schriftlich in die spezifische Anlage einzuweisen. Während der Bauphase ist das Gelände der Station für den abwehrenden Brandschutz zugänglich zu machen. Die Art und Weise ist vor Beginn der Bauausführung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (Nebenbestimmung A.III.4.15).

2.10.3. Rohrbrücken/Sleepertrassen

Die Errichtung der Rohrbrücken und Sleepertrassen erweisen sich ebenfalls als baurechtlich zulässig.

Die Vorschriften zur Standsicherheit werden eingehalten.

Mit den von der Stadt Brunsbüttel in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2023 geforderten Nebenbestimmungen A.III.4.3 und A.III.4.9 wird sichergestellt, dass die zu errichtenden baulichen Anlagen diesen Vorgaben entsprechen. Danach sind die statischen Berechnungen und zugehörigen Ausführungszeichnungen durch den/die dort genannte/n Prüfenieur/in für Standsicherheit zu prüfen und die entsprechenden Baumaßnahmen vor Inbetriebnahme der ETL 180.100 2. BA abzunehmen und der Planfeststellungsbehörde zu Freigabe vorzulegen. Dies umfasst auch die bestehenden Tragkonstruktionen. Vorstehendes gilt auch für die auf dem Gebiet des Kreises Steinburg zu errichtenden Anlagen.

2.11. Untersuchung auf Kampfmittel

Gemäß der nach § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG von dem Landeskriminalamt, Dezernat 33 - Kampfmittelräumdienst, abgegebenen Stellungnahme vom 19.01.2023 ist die Belastung der für die Baumaßnahmen benötigten Flächen mit Kampfmitteln nicht auszuschließen. Deshalb ist vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen eine Kampfmitteluntersuchung durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen, die von der Vorhabenträgerin zu veranlassen ist. Eine entsprechende Verfügung hat der Kampfmittelräumdienst bereits mit Bescheid vom 02.11.2022 erlassen. Die Aufnahme einer Nebenbestimmung war nicht erforderlich.

3. Abwägung

Gemäß §§ 43 Abs. 3, 43b EnWG sind bei der Plangenehmigung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange ist das Vorhaben gerechtfertigt und zulässig.

3.1. Abschnittsbildung

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Gesamtvorhaben ETL 180 in zwei Planungsabschnitte aufgeteilt worden ist und mit der vorliegenden Plangenehmigung lediglich der zweite Abschnitt genehmigt wird.

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung, die eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebots darstellt, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich anerkannt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sein können, die Planfeststellung eines planerischen Gesamtkonzeptes

häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen lässt. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Gesamtvorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.²⁸ Zudem dürfen im Zeitpunkt der Planfeststellung eines Teilabschnittes nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.²⁹

Nach diesen Vorgaben ist die von der Vorhabenträgerin vorgenommene und durch die vorliegende Plangenehmigung genehmigte Abschnittsbildung nicht zu beanstanden. Dass sie den Rechtsschutz der von der Planung Betroffenen vereiteln würde, ist nicht geltend gemacht worden und auch sonst nicht ersichtlich. Etwaige Betroffene können ihre Rechte in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend machen, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist. Denn die Planung muss in jedem und so auch in dem hier betroffenen Abschnitt dem Einwand standhalten, dass eine andere Planungsvariante bei einer auf die Gesamtplanung bezogenen Betrachtung gegenüber dem der Planfeststellung zugrundeliegenden Planungskonzept vorzugswürdig sei.³⁰ Dass die vorgenommene Abschnittsbildung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Trotz einer bei Vergleich der Streckenlängen (ETL 180 1. BA 54 km, ETL 180.100 2. BA 3,5 km) ungleichgewichtig erscheinenden Aufteilung der Abschnitte kann der Vorhabenträgerin auch nicht entgegengehalten werden, sie habe die Aufteilung anhand unsachlicher Gründe so vorgenommen, dass z. B. Beteiligungs- oder Rechtsschutzmöglichkeiten erschwert würden oder ein einzelner Abschnitt zur Schaffung von Fakten auf unlautere Weise von rechtlichen Schwierigkeiten freigehalten würde. Die Abschnittsbildung war hingegen lediglich einem unterschiedlichen Planungsstand der beiden Teilstücke geschuldet. Während der 1. BA mit dem Zielpunkt des Landterminal-Standortes bereits seit mehreren Jahren von der Vorhabenträgerin geplant war und u. a. bereits ein Raumordnungsverfahren durchlaufen hatte, musste die Planung für den 2. BA, der die Lücke zwischen dem Landterminal-Standort und dem nun zunächst verwirklichten FSRU-Standort bzw. der dorthin führenden ETL 185 schließt, ab Frühjahr 2022 unter hohem Zeitdruck vollständig neu erfolgen. Die Antragstellung für den 1. BA konnte daher bereits im Juli 2022 erfolgen, während die Planung des 2. BA erst im Dezember 2022 antragsreif war.

²⁸ vgl. BVerwG, a. a. O.; Urteil vom 19.05.1998, Az. 4 A 9/97, NVwZ 1998, 961, 965.

²⁹ BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708, Rn. 26; Urteil vom 16.03.2021, a. a. O.

³⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708, Rn. 27.

Des Weiteren fehlt dem hier plangenehmigten Abschnitt der ETL 180.100 2. BA auch nicht die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht reicht es insofern aus, dass der planfestzustellende Abschnitt Bestandteil eines Vorhabens ist, für das gesetzlich ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden ist.³¹ Dies muss erst recht gelten, wenn – wie im Falle der ETL 180 – die gesetzliche Bedarfsfeststellung sogar von einem besonderen, nämlich gemäß § 3 Satz 2 LNGG überragenden öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens ausgeht. Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen im Energieleitungsrecht nicht. Insbesondere kann nicht verlangt werden, dass jeder Abschnitt eine selbstständige Versorgungsfunktion aufweist.³² Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen schließlich auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insoweit eine prognostische Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.³³ Die Vorhabenträgerin hat am 04.07.2022 den Antrag auf Planfeststellung des ersten Abschnitts der ETL 180 (ETL 180 1. BA) eingereicht. Nach dem gegenwärtigen Stand des Planfeststellungsverfahrens sind keine Hindernisse erkennbar, welche die Realisierung des Vorhabens evident in Frage stellen oder ihm auf Dauer entgegenstünden. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall: es ist davon auszugehen, dass der Planfeststellungsbeschluss für den ersten Abschnitt der ETL 180 noch im ersten Quartal 2023 erteilt werden kann. Das Gesamtvorhaben ETL 180 könnte damit – entsprechend der Zeitplanung der Vorhabenträgerin – insgesamt bis zum Ende des Jahres 2023 verwirklicht werden.

3.2. Vereinbarkeit mit anderweitigen Planungen

Das Vorhaben ist mit anderweitigen Planungen auf der Trasse vereinbar. Etwaigen Konflikten wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Nebenbestimmungen vorgebeugt.

Höchstspannungsleitungen

Entgegen der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken führt die von der Vorhabenträgerin gewählte Trassenführung nicht zu Konflikten mit der Errichtung der geplanten Höchstspannungsleitung, die in Nr. 3 der Anlage zum Bundesbedarfsplangengesetz (BBPlG) aufgeführt ist (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach).

Für das Vorhaben Nr. 3, das gemeinsam mit dem Vorhaben Nr. 4 das Netzausbauprojekt „SuedLink“ bildet, hat die BNetzA für den vorliegend relevanten Planungsabschnitt A im Januar 2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung getroffen und damit den Verlauf des Trassenkorridors verbindlich festgelegt. Die Vorhabenträgerin

³¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, a. a. O. (Fn. 30), Rn. 28; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16 u.a. Rn. 33.

³² vgl. BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, a. a. O. (Fn. 31), Rn. 33; Urteil vom 15.12.2016, a. a. O. (Fn. 30), Rn. 28

³³ vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 14/12, NVwZ 2014, 714, Rn. 151

TenneT TSO GmbH hat im Anschluss für den hier relevanten Planfeststellungsabschnitt A1 einen Antrag auf Planfeststellung bei der BNetzA gestellt. Im Januar 2021 hat die BNetzA u.a. im Bereich der Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, sowie der Gemarkung Büttel, Flur 8, für einen Teilabschnitt des Vorhabens Nr. 3 eine Veränderungssperre gemäß § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) erlassen. Diese Veränderungssperre führt dazu, dass gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NABEG keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die der Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen.

Die BNetzA hat in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2023 ausgeführt, dass ihrerseits zum derzeitigen Zeitpunkt aufgrund der vorgelegten Planunterlagen des hier gegenständlichen Vorhabens das Benehmen erteilt werden könne. Allerdings liege die beantragte und mit diesem Beschluss genehmigte Trasse im Bereich Brunsbüttel in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der für das Vorhaben Nr. 3 beantragten Trasse. Im weiteren Verlauf quere die ETL 180 zudem die für das Vorhaben Nr. 4 beantragte Trasse im Bereich der Gemeinde Dammfleth.

Die hiesige Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen ihrer bisherigen Planungen bereits eng mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt und den vorläufigen Planungsstand des Netzausbauprojekts „SuedLink“ in den Lageplänen der ETL 180 berücksichtigt. Um einen Konflikt zwischen den beiden Vorhaben auch im weiteren Verlauf ausschließen zu können, hat die BNetzA auf den Bedarf einer engen Abstimmung der Planungsträger hingewiesen.

Mangels Vorliegen einer konkreten Trassenführungsplanung konnte die Vorhabenträgerin auch die vom Kreis Steinburg geforderte Prüfung von Trassenbündelungsmöglichkeiten mit dem Vorhaben Nr. 48 des BBPIG (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum), für das seit dem Jahresbeginn 2023 zunächst das Verfahren der Bundesfachplanung läuft, nicht vornehmen.

Die TenneT TSO GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 26.01.2023 ausgeführt, dass im Bereich des hiesigen Vorhabens die 380-kV-Leitung Brunsbüttel-Süderdonn (Westküstenleitung Abschnitt 1), Mast 008-009, berührt wird. Soweit die TenneT TSO GmbH im Bereich von Näherungen und Kreuzung der hier gegenständlichen Leitung zu der oben genannten Höchstspannungsleitung eine Beeinflussungsuntersuchung nach GW 22 bzw. AfK-Empfehlung Nr. 3 fordert, hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass diese derzeit ausgearbeitet wird und der TenneT TSO GmbH zur Prüfung zur Verfügung gestellt wird. Daneben hat die TenneT TSO GmbH gefordert, für die Beurteilung der Korrosionsgefährdungen die Anwendung der GW 28 bzw. AfK-Empfehlung Nr. 11 sowie die für die Gasleitung notwendigen Erdungsmaßnahmen in einem Erderkonzept darzustellen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass auch dieses bereits ausgearbeitet wird und der TenneT TSO GmbH zur Prüfung zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin zugesagt, einen Kreuzungsantrag bei der TenneT TSO GmbH zu stellen.

Photovoltaik-Freiflächen

Soweit der Kreis Steinburg in seiner Stellungnahme vom 24.01.2023 für die Kreisentwicklung auf weitere Planungen von Photovoltaik-Freiflächen hinweist, die kurz vor der Umsetzung stehen oder sich bereits in Umsetzung befinden, befindet sich nur der Bebauungsplan 2 der Gemeinde Büttel im Trassenbereich der ETL 180.100 2. BA. Ein daraufhin durchgeführter Abgleich der Antragstrasse inkl. dem aktuellen Stand der Umsetzungen der von der Vorhabenträgerin geplanten Anlagen mit den bereits vorliegenden Bebauungsplänen für die Solarfreiflächenanlagen hat keine Konflikte mit dem hiesigen Vorhaben ergeben. Die dort eingetragene Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde bereits realisiert, die genutzte Fläche liegt in einem ausreichenden Abstand zur genehmigten ETL 180.100 2. BA.

3.3. Varianten- / Alternativenprüfung

Das fachplanerische Abwägungsgebot schließt stets die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt³⁴. Planungsalternativen sind dabei allerdings nur insoweit in Betracht zu ziehen, als sie sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten.³⁵

Vorliegend bieten sich Varianten bzw. Alternativen mit geringerer Eingriffsintensität nach Lage der Dinge nicht ernsthaft an.

3.3.1. Technische Alternativen

Technische Alternativen bestehen nicht. Für das Vorhaben kommt nur eine Gashochdruckleitung mit mindestens dem beantragten Querschnitt, die wie das genehmigte Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht, in Frage. Konkret wird das Vorhaben zudem weitgehend oberirdisch auf bereits bestehenden Rohrleitungsbrücken und teilweise bereits bestehenden Sleeperanlagen verlegt und verursacht daher besonders wenig Eingriffe. Technische Alternativen zu dieser Verletechnik, die zugleich mit geringerer Eingriffsintensität verbunden wären, bieten sich somit nicht ernsthaft an.

3.3.2. Räumliche Alternativen

Insbesondere sind auch keine räumlichen Alternativen ersichtlich. Der Startpunkt der Leitung ist mit dem Liegeplatz der FSRU am Hafen Brunsbüttel bzw. dem Standort des geplanten landseitigen LNG-Terminals in Brunsbüttel, der bereits errichteten ETL 185 sowie dem Anfangspunkt der ETL 180 1. BA in tatsächlicher Hinsicht und – durch die Festlegungen in Ziffer 1.1 und 1.3 der Anlage zum LNGG – auch in rechtlicher Hinsicht vorgegeben. In der Anlage zum LNGG ist als Endpunkt der Anbindungsleitungen der FSRU und des German LNG Terminals in Brunsbüttel zudem der „Anschlusspunkt

³⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96, NVwZ 1997, 914, 915.

³⁵ BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486.

Gasleitungsnetz“ genannt. Erst der Anschluss an das Fernleitungsnetz über die ETL 180 ermöglicht die Abführung der vollen Kapazitäten der FSRU sowie des landgebundenen Terminals. Die Vorhabenträgerin betreibt das nächstmögliche Fernleitungsgasnetz mit den entsprechenden Einspeisekapazitäten. Der im Rahmen des Gesamtvorhabens gewählte Einbindepunkt in das Fernleitungsnetz ist bei Hetlingen, über die ETL 126 und die ETL 9198. Die von der Vorhabenträgerin beantragte Trasse für den 2. BA stellt als Lückenschluss zwischen der FSRU-Anbindung und dem Landterminalstandort eine (nahezu) direkte Verbindung des nächstgelegenen und geeigneten Anschlusspunktes der ETL 185 zu dem nächstgelegenen Einbindepunkt des 1. BA und dar und verläuft überwiegend in dem Industriegebiet Brunsbüttel in dem dort eingerichteten Energiekorridor auf dem Industriegelände. Geringfügig andere Führungen der Leitung durch das Industriegebiet wären zwar ggf. denkbar. Ihnen würde aber mindestens die gleiche Eingriffsintensität wie dem beantragten Trassenverlauf zukommen. Hinzu kommt, dass nur durch den gewählten Trassenverlauf eine Nutzung der bereits vorhandenen Rohrbrücken und Sleeperanlagen möglich ist und der Einrichtung des sogenannten Energiekorridors auf dem Gelände eine planvolle Gesamtstrategie für die Nutzung des Industriegebiets zugrunde liegt. Für die Verbindung der ETL 180.100 2. BA von der Station Covestro bis zum Startpunkt der ETL 180 1. BA hat die Vorhabenträgerin die direkte Verbindung gewählt und kreuzt dafür die Kreisstraße und den Vorfluter mittels eines Mikrotunnels. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hat in seiner Stellungnahme vom 25.01.2023 ausgeführt, dass sich keine Standortalternative anbietet, die die notwendige Raumbeanspruchung weiter vermindert oder ausschließt.

Die genehmigte Trassenführung ist folglich sachgerecht und stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als am besten geeignete Trasse dar.

3.4. Eigentum

Eigentumsrechtliche Belange treten in der Abwägung hinter den zugunsten des plan genehmigten Vorhabens sprechenden Gesichtspunkten zurück. Dies gilt vorliegend insbesondere deshalb, weil nur wenige Grundeigentümer und Erbbaurechtsnehmer von der Errichtung des Vorhabens betroffen sind. Diese haben sich entweder mit der Inanspruchnahme der Grundstücke gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 1, 3. Alt. VwVfG einverstanden erklärt oder sind – wegen der bereits erfolgten Bestellung von Erbbaurechten bzw. da sie nur in geringem Maße vorübergehend in Anspruch genommen werden – nicht oder nur unwesentlich in ihrem Eigentumsrecht betroffen. Im Einzelnen wird auf B.II.3 verwiesen.

Soweit vorgebracht wurde, dass die Zufahrten zu den Windenergieanlagen bestehen und nutzbar bleiben müssen, kommt es zu keiner Beeinträchtigung. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Zuwegungen außerhalb des Arbeitsstreifens für das Vorhaben liegen und die geforderte Zugänglichkeit zu den Flächen und Anlagen des Windparks über die bestehenden Zuwegungen gegeben ist. Dies ergibt sich auch aus den Planunterlagen.

Auswirkungen auf das (Grund)Eigentum weiterer Dritter hat das Vorhaben nicht.

3.5. Grundsätze der Raumordnung

Dem Vorhaben stehen auch keine Grundsätze der Raumordnung entgegen.

Nach Ziffer 4.5 Grundsatz 9 des LEP soll die Nutzung von LNG vielmehr gerade ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung streitet somit für die Errichtung der hiesigen Anbindungsleitung. In der Begründung zu diesem Grundsatz wird zudem ausdrücklich auf die Absicht für die Errichtung eines LNG-Terminals am Standort Brunsbüttel hingewiesen. Die Errichtung von Anbindungsleitungen im Gebiet Brunsbüttel steht somit mit den Grundsätzen der Raumordnung im Einklang.

3.6. Belange von Gemeinden

Ferner widerspricht das Vorhaben auch nicht Belangen der betroffenen Stadt Brunsbüttel und der betroffenen Gemeinde Büttel. Da das Vorhaben sich überwiegend innerhalb des Industriegebietes Brunsbüttel befindet und auf bereits bestehenden Rohrbrücken bzw. im bereits bestehenden Energiekorridor auf neu erstellten Sleeperanlagen überwiegend auf dem Covestro-Gelände verlegt wird, ist die Vorbelastung in den jeweiligen Planungen der Gemeinde bereits berücksichtigt.

Es ist nicht erkennbar, dass nunmehr wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzogen werden oder kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, so dass besondere Belastungen der Planungshoheit in die Abwägung einzubeziehen wären. Die Stadt Brunsbüttel hat im Rahmen der Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG mit Schreiben vom 01.02.2023 diesbezüglich ausdrücklich erklärt, dass seitens der Stadt keine Bedenken gegen das Vorhaben ETL 180.100 2. BA bestehen.

3.7. Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange, die gegen eine Erteilung der Plangenehmigung sprächen, sind nicht ersichtlich.

3.8. Belange anderer Leitungsträger

Den Belangen anderer Leitungsträger konnte durch die Aufnahme der unter A.III.9 aufgeführten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen werden. Es wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Leitungen Dritter durch die Baumaßnahme nicht über das in den Planunterlagen ausgewiesene zumutbare Maß

hinaus beeinflusst werden. Soweit die SH Netz AG in ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 ausgeführt hat, dass innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung die Lagerung von Material sowie der Auf- und Abtrag von Boden untersagt ist, werden ihre Belange durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A.III.9.3, wonach eine solche Nutzung des Schutzstreifens nur in Absprache mit der SH Netz AG erfolgen kann, gewahrt. Es ist nicht ersichtlich, dass darüber hinaus Belange anderer Leitungsträger beeinträchtigt werden. Sollte es unerwartet während der Bauausführung dennoch zu Schäden an Fremdleitungen kommen, so hat die Vorhabenträgerin gemäß dem Verursacherprinzip für die Behebung aufzukommen.

3.9. Belange der Landesverteidigung

Das gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG beteiligte Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 13.01.2023 mitgeteilt, dass Verteidigungsbelange der Bundeswehr nicht berührt werden und gegen das Vorhaben keine Einwände/Bedenken bestehen. Belange der Landesverteidigung sind von dem Vorhaben folglich nicht negativ betroffen, was angesichts der verhältnismäßig geringen Länge des Vorhabens und seiner Lage im Industriegebiet Brunsbüttel ohnehin naheliegend ist.

3.10. Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Abwägung sind auch die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt worden. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des KSG. Den hierin verankerten Vorgaben trägt die vorliegende Plangenehmigung Rechnung.

3.10.1. Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG i.V.m. Art. 20a GG

Die Bestimmung in Art. 20a GG verpflichtet den Staat – auch in Verantwortung für künftige Generationen – zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität.³⁶ Zu den Adressaten des Schutzgebots gehört die vollziehende Gewalt „nach Maßgabe von Gesetz und Recht“. Das bedeutet, dass für die Verwaltung die Staatsziele des Art. 20a GG grundsätzlich dort Bedeutung entfalten, wo die Gesetze ihr Gestaltungsspielräume überlassen; dies ist etwa im Rahmen von planerischen Entscheidungen der Fall.³⁷

Die danach bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch das KSG näher konkretisiert. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Auf-

³⁶ BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7.21, BeckRS 2022, 21990, Rn. 61, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20, BVerfGE 157, 30, Rn. 197 f.

³⁷ BVerwG, a. a. O.

gaben, somit auch die Planfeststellungsbehörde, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Weitere Anforderungen und Vorgaben zu Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das Gesetz nicht. Auch aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) ergeben sich keine Konkretisierungen, die die Planfeststellungsbehörde hier zusätzlich zu beachten gehabt hätte.

Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes.³⁸ Danach geht es um die dem KSG zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können. Die Anforderungen, die insofern an die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Prüfung zu stellen sind, dürfen nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht überspannt werden, müssen „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen.³⁹ Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂ relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt schließlich, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist.⁴⁰ Dem Klimaschutzgebot kommt, trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung, kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG oder dem EWKG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich nichts anderes.⁴¹

3.10.2. Abwägung im Einzelfall

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Maßstäbe ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben ETL 180.100 2. BA mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist.

³⁸ BVerwG, a. a. O., Rn. 78.

³⁹ vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 80

⁴⁰ vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 85.

⁴¹ so ausdrücklich BVerwG, a.a.O., Rn. 86.

Das Vorhaben hat keine CO₂ relevanten Auswirkungen, die geeignet wären, die Erreichung der Klimaziele zu gefährden. Als Treibhausgasemissionen, die dem Vorhaben zuzurechnen sind, kommen allenfalls die Auswirkungen des Baustellen- und Lieferverkehrs in Betracht. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um kleinklimatische bzw. lufthygienische Auswirkungen, die zum einen mit zumutbarem Ermittlungsaufwand nicht konkret zu qualifizieren und quantifizieren sind. Zum anderen sind diese Auswirkungen offensichtlich so gering, dass sie keinen Einfluss auf die gesetzlichen Klimaschutzziele haben können.

Leidglich mittelbare Auswirkungen der ETL 180.100 2. BA sind im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG nicht zu betrachten. Zu solchen mittelbaren Auswirkungen zählen insbesondere Treibhausgasemissionen, die bei der Herstellung des Baumaterials für die Rohrleitung und der Gewinnung des zu transportierenden Erdgases verursacht werden. Ebenfalls nicht in die Betrachtung miteinzubeziehen sind sämtliche Auswirkungen der LNG-Anlagen am Standort Brunsbüttel, deren Anbindung die ETL 180.100 2. BA zusammen mit der ETL 180 1. BA dient. Es handelt sich bei diesen Anlagen um getrennte Vorhaben, deren Auswirkungen daher allein in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Auch die Emissionen, die durch den Verbrauch des in der ETL 180.100 2. BA transportierten Erdgases verursacht werden, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als mittelbare Auswirkungen anzusehen und dementsprechend nicht zu berücksichtigen. Denn auch diese Emissionen werden nicht durch den Bau oder Betrieb der Leitung selbst, sondern erst durch die jeweilige Verbrauchsstelle hervorgerufen und sind daher dem Vorhaben nicht unmittelbar zuzurechnen. Für eine solche Betrachtungsweise spricht insbesondere auch die Berichterstattung über die Emissionsdaten, die das Umweltbundesamt (UBA) auf der Grundlage des § 5 KSG jährlich vornimmt. So heißt es in dem jüngsten Bericht für das Jahr 2021 zu den gemäß Anlage 1 KSG dem Energiesektor zuzuordnenden Emissionen des Pipeline-Transports, dass diese „weder mengenmäßig noch hinsichtlich des Trends eine Rolle“ spielten.⁴² Dies kann nur so verstanden werden, dass die Emissionen durch den Verbrauch des transportierten Energieträgers nicht der Pipeline selbst zugerechnet werden. Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gegenstand der UVP, die hier zwar nicht unmittelbar, aber jedenfalls als Orientierung herangezogen werden kann. Hiernach, so das Bundesverwaltungsgericht wörtlich, „liegt auf der Hand, dass zu den Umweltauswirkungen eines Energieleitungsvorhabens weder die Auswirkungen solcher Tätigkeiten gehören, die mit der fortgeleiteten Energie durchgeführt werden, noch etwaige Auswirkungen auf den Energiemarkt.“⁴³

Gegen eine Miteinbeziehung der durch den Gasverbrauch verursachten CO₂-Emissionen spricht im Übrigen der Umstand, dass sich deren Umfang durch die Planfeststellungsbehörde nicht belastbar ermitteln lässt. Unsicherheiten bestehen zunächst im

⁴² UBA, Berechnung der Treibhausgasemissionsdaten für das Jahr 2021 gemäß Bundesklimaschutzgesetz, Begleitender Bericht, Kurzfassung vom 10.03.2022, Seite 14.

⁴³ BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021, Az. 4 B 25.20, BeckRS 2021, 10139, Rn. 22.

Hinblick auf die konkreten Gasmengen, die über die ETL 180.100 transportiert werden und die letztlich von der jeweiligen Nachfragesituation abhängen. Selbst wenn man aber insoweit im Sinne eines „Worst-Case-Szenarios“ von der technisch möglichen Maximalkapazität der Leitung ausginge, fehlte es an einer Berechnungsformel, um den Gasmengen eine konkrete Emissionsbelastung gegenüberzustellen. Wie hoch die durch den Verbrauch des Erdgases verursachten CO₂-Emissionen sind, hängt von der jeweiligen Verbrauchsart ab. So kann das Gas zur Versorgung mit Nutzwärme in der Industrie und in Wohngebäuden, aber auch im Rahmen von chemischen Umwandlungsprozessen bei der industriellen Produktion von Stoffen zum Einsatz kommen. Der konkrete Einsatz des über die ETL 180.100 zu transportierenden Gases ist jedoch weder für die Vorhabenträgerin noch für die Planfeststellungsbehörde absehbar. Mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht als ausreichend erachtet, lässt sich daher nicht ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen aus dem Verbrauch des zu transportierenden Gases resultieren und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.

Eine Bewertung der oben dargestellten Auswirkungen des Vorhabens ETL 180.100 führt nach alledem zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mangels zuzurechnender CO₂-relevanter Auswirkungen mit den Minderungszielen des KSG vereinbar ist. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb der ETL 180.100 nicht zu einem Mehrverbrauch an Erdgas führt. Als eines der in der Anlage des LNGG genannten Vorhaben dient das Gesamtvorhaben ETL 180 und damit auch die ETL 180.100 2. BA der Diversifizierung der Gasversorgung Deutschlands durch Substituierung von leitungsgebunden importiertem russischen Gas.⁴⁴ Das durch das Gesamtvorhaben ETL 180 dem deutschen Markt zur Verfügung zu stellende Gas ersetzt daher lediglich eine kleine Teilmenge desjenigen Gases, das ohne den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die zwischenzeitlich eingetretene Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland auch in den nächsten Jahren aus russischen Aufkommensquellen bezogen worden wäre. Auch vor diesem Hintergrund ist ein negativer Einfluss auf die Klimaschutzziele des KSG zu verneinen.

Im Rahmen der Abwägung war zu berücksichtigen, dass die Nutzung von Gas als Brückentechnologie nach den Vorgaben des LNGG zur Bewältigung der aktuellen Gasmangellage, zu der auch die beiden Bauabschnitte der ETL 180 beitragen sollen, unerlässlich ist. Dass dies unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als problematisch angesehen werden kann, war dem Gesetzgeber bei Erlass des LNGG durchaus bewusst. Aus diesem Grund sind die für den Betrieb der stationären schwimmenden und landgebundenen Anlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bis zum 31.12.2043 zu befristen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 LNGG). Hiermit soll nach der Gesetzesbegründung Kohärenz hergestellt werden zwischen einerseits dem Bedürfnis, kurz- bis mittelfristig zusätzliche Kapazitäten zur Einspeisung von Erdgas in

⁴⁴ so ausdrücklich BT-Drs. 20/1742, Seite 15.

das Fernleitungsnetz aufgrund der veränderten energie- und sicherheitspolitischen Bewertung der Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen zu schaffen, und der Einhaltung der gesetzlich normierten Klimaschutzziele andererseits. Auch der Betrieb der FSRU, deren Anbindung die ETL 180.100 2. BA dient, wird daher befristet sein.

Schließlich ist den klimaschutzpolitischen Bedenken der Umweltvereinigungen entgegenzuhalten, dass dem Klimaschutzgebot keine Beschränkung auf die Planfeststellung ausschließlich klimaneutraler Energievorhaben entnommen werden kann. Das KSG und die in ihm festgelegten konkreten Klimaschutzziele richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber, in dessen Entscheidung es liegt, wie er innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit in den einzelnen Sektoren die Klimaziele erreichen will.⁴⁵ Ein vollständiger Verzicht auf den Bau von Erdgastransportleitungen ist keines der von ihm gewählten Mittel. Durch die Aufnahme bestimmter Vorhaben, so auch der ETL 180.100 als zweiter Bauabschnitt des Gesamtvorhabens ETL 180, in die Anlage zum LNGG hat der Gesetzgeber vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass er diese – in Anerkennung der ihn verpflichtenden Klimaschutzziele – als besonders dringlich ansieht. Hierüber zu entscheiden ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der einzelnen Planfeststellung.

4. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vom 16.12.2023 konnte der Plan für das unter Ziffer A.I bezeichnete und mit Plänen belegte Vorhaben nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter A.III genehmigt werden.

Als Ergebnis der gebotenen Gesamtabwägung, in die sämtliche berührte Belange einzubeziehen sind, lässt sich festhalten, dass dem Interesse der Vorhabenträgerin und dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens Vorrang gegenüber etwaigen dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen, insbesondere auch aus Umweltgesichtspunkten, einzuräumen ist. Die Planfeststellungsbehörde ist dabei – insbesondere auf der Grundlage der Herstellung des Benehmens mit Trägern öffentlicher Belange gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG – zu der Einschätzung gelangt, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten zur Beschreibung des Vorhabens und zur Planrechtfertigung dargelegt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde entspricht das Vorhaben ETL 180.100 2. BA den Zielsetzungen des EnWG und liegt zur Gewährleistung einer gesicherten Energieversorgung im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Besonders zu betonen ist dabei nochmals, dass dem Vorhaben von Gesetzes wegen gemäß § 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 LNGG ein besonderes öffentliches Interesse zukommt. Das Vorhaben ist nach

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7.21, BeckRS 2022, 21990, Rn. 97.

dieser Vorschrift für die Gasversorgung in Deutschland besonders dringlich. Das Gesetz führt insoweit ausdrücklich aus, dass die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Dementsprechend wiegen anderweitige Beeinträchtigungen von Schutzgütern relativ gering. Etwaige gegen das Vorhaben sprechende Gründe wurden umfassend geprüft; ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.III ausreichend Rechnung getragen.

5. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Plangenehmigungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Plangenehmigung) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2018 nach Tarifstelle 12.2.1.43 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2018) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Klage gegen die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Energie –**

AfPE L -667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel-Hetlingen 2. BA

Kiel, den 28.02.2023

Bearbeiterinnen:

gez. Saitner

Saitner, Thiel, Spitzner

Die Übereinstimmung dieser Genehmigungsausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Kiel, den 28.02.2023

Boeck

D. Hinweise

1. Wirkung der Plangenehmigung

Mit der Plangenehmigung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG). Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG), mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die unter A.II. erteilt wird.

Gemäß § 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG erfolgt durch die Plangenehmigung eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

Ist die Plangenehmigung unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Diese Plangenehmigung tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, sie wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieser Plangenehmigung (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Plangenehmigungsverfahren Beteiligten hat die Planfeststellungsbehörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 111 LVwG).

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die temporäre Grundwasserableitung erfolgt in das bestehende Abwassersystem des Betriebsgeländes der Covestro Deutschland AG. Diese Erlaubnis berührt nicht und ersetzt nicht die privatrechtlichen Zustimmungen zur Benutzung des betrieblichen Abwassersystems von der Covestro Deutschland AG.

3. Entschädigungsforderungen

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Plangenehmigung als rechts-gestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den von der Genehmigung Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädi-gungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden.

Über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, wird im Plangenehmigungsverfahren daher nur dem Grunde nach ent-schieden.

4. Gesetzlicher Sofortvollzug

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 LNGG hat die gegen diese Plangenehmigung gerichtete An-fechtungsklage keine aufschiebende Wirkung; die Plangenehmigung ist sofort voll-ziehbar, vgl. dazu die Angaben in der Rechtsbehelfsbelehrung.

Abkürzungsverzeichnis

ABABauV SH.....	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
AfK.....	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
ALSH	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
APV	Amt für Planfeststellung Verkehr
BBB	bodenkundliche Baubegleitung
BBPIG.....	Bundesbedarfsplangesetz
BeckRS.....	Beck-Rechtsprechung
BKM-Plan	Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG.....	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BT-Drs.....	Bundestagsdrucksache
BVerfG.....	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
d.h.	das heißt
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG SH.....	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)
EBO	Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung
EnWG.....	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EnWZuStVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht
ETL.....	Energietransportleitung
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein
ff.	fortfolgende
FFH-RL.....	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildleben- den Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

FSRU.....	Floating Storage and Regasification Unit
GG.....	Grundgesetz
GOK.....	Geländeoberkante
GWK.....	Grundwasserkörper
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KrWG.....	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KSG.....	Bundes-Klimaschutzgesetz
LAGA.....	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LBO.....	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung)
LBP.....	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP.....	Landesentwicklungsplan
LfU.....	Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein
LLUR.....	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
LNatSchG SH.....	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz)
LNG.....	Liquefied Natural Gas
LNGG.....	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz)
LVwG.....	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig- Holstein (Landesverwaltungsgesetz)
MEKUN.....	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
MELUR.....	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
MuR-Station.....	Mess- und Regelstation
OVG.....	Oberverwaltungsgericht
PrüfVO.....	Prüfverordnung
Rn.....	Randnummer
St. Rspr.....	Ständige Rechtsprechung
StrWG.....	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
UBA.....	Umweltbundesamt
UBB.....	Umweltbaubegleitung

UTM.....	Universal Transverse Mercator
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und Rats vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VBG.....	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
vgl.....	vergleiche
VwGebV SH	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung)
VwKostG.....	Verwaltungskostengesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG.....	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z.B.	zum Beispiel